

Eine Reflexion der Beiträge im Hinblick auf eine Theorie einer internationalen Politik

von Johann Frank

1. Systematische Vorbemerkungen

Im vorliegenden Beitrag sollen die Grundlagen der Theorie der internationalen Politik erarbeitet werden, wie sie sich aufgrund der Aufsätze dieses Sammelbandes ergeben. Dabei wird von folgenden methodisch-systematischen Überlegungen ausgegangen:

Wenn Politik nicht reiner Zufall sein soll oder bloßen naturgesetzlichen Bestimmungen folgen soll, dann gibt es nur die Alternative, dass die politischen Prozesse durch den Begriff des Geistes bestimmt sind, dass der Geist sich in Politik und Geschichte selbst manifestiert und immer tiefer erfasst. Der „Geist“ ist demnach die dominante Gestaltungskraft aller Wirklichkeit – so auch der Politik. Das Wesen des Geistes – im Unterschied zur Natur – ist die Freiheit. Der Begriff der Freiheit bildet somit die Grundkategorie aller Politik. Zum Wesen der Freiheit gehört ihre Entwicklung, ihre Verwirklichung. Die Freiheit in ihren verschiedenen Auslegungsformen ist daher die Substanz der internationalen Politik.

Die begrifflich-zeitlose Bestimmung der Momente des Freiheitsbegriffs (= das zeitlose Leben des Geistes) ist die Philosophie. Die Verwirklichung der jeweils gedanklich erreichten Bestimmung der Freiheit in der Zeit ist die Geschichte.

Die historisch-politische Auslegung der Freiheit erfolgt nicht willkürlich, sondern ist als vernünftige Entwicklung, als Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit zu denken. Dieser Fortschritt ist ein Prozess, in dem im Laufe der Zeit immer mehr Geist aufgewandt und investiert wird. So nähert sich das Bewusstsein der Freiheit immer mehr ihrem Begriffe an und wird immer wahrhafter.¹⁾ Der Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit integriert die

¹⁾ Die Entwicklung der Freiheit vollzieht sich in drei großen geschichtlichen Entwicklungsstufen: Während in der orientalischen Despotie des Altertums einzig der Despot frei war, waren in der griechischen Polis einige frei – nämlich die Vollmitglieder der Polis – seit dem Christentum sind alle Menschen frei, unabhängig von jeder Diskriminierung.

geschichtlich bereits erreichten Stufen vernünftiger Freiheitsverwirklichung und bewahrt sie in sich auf. So produziert die Vernunft aus sich selbst das Material, das sie verarbeitet und ständig weiter entwickelt. In der Sphäre des Handelns²⁾ ist der sittliche Einzelstaat die höchste Verwirklichung von Freiheit; er ist räumlich-zeitlich bestimmte Auslegung des Freiheitsbewusstseins eines Volkes³⁾. Das jeweils historisch erreichte Freiheitsbewusstsein bestimmt die konkrete innerstaatliche und somit auch die zwischenstaatliche (=internationale) Ordnung – deren Rechtssysteme und Institutionen. Internationale Politik ist also die an den jeweiligen Freiheitsauffassungen orientierte Beziehung der Staaten aufeinander. Diese Beziehung ist dadurch bestimmt, dass zwischen Staaten Gegensätzlichkeiten und Widersprüche auftreten und entsprechend der jeweiligen Machtverhältnisse gelöst werden. Das Verhältnis der Staaten umfasst neben dem Widerstreit auch Formen der Zusammenarbeit, welche sich aus Gemeinsamkeiten bzw. Entsprechungen im Verständnis von Freiheit und Gerechtigkeit ergeben.

Zwischen der nationalen und der internationalen Ordnung besteht ein dialektisches Verhältnis: Die bestimmten Formen von „Staatlichkeit“ prägen die internationale Ordnung und umgekehrt: das internationale Umfeld hat Auswirkungen auf die innerstaatliche Freiheitsordnung. Das nationale politische Freiheits- und Gerechtigkeitsordnung steht daher immer im internationalen Spannungsfeld, im Spannungsverhältnis zu anderen Staaten.

Die praktische Seite der internationalen Politik ist die Verwirklichung des erreichten Freiheitsbegriffs in der Beziehung zu anderen Staaten – die Sicherung der souveränen Eigenstaatlichkeit. Die Theorie der internationalen Politik ist das Bedenken und Begreifen der Erscheinungen der internationalen politischen Praxis.

Theorie und Praxis stehen sich niemals bloß äußerlich gegenüber – so auch nicht in der internationalen Politik. Die Theorie der internationalen Politik analysiert das praktische Verhalten der Staaten und macht explizit, was dieser Politik zu Grunde liegt. Dieses Bewusstwerden (= begriffliche Erkennen) der Voraussetzungen weltpolitischer Praxis hat neben dem theoretischen

²⁾ Handeln ist hier als tätige Verwirklichung von Freiheit zu verstehen (=objektiver Geist).

³⁾ Ein Volk ist diejenige Gemeinschaft von Menschen, die eine bestimmte Freiheits- und Rechtsordnung lebt.

Erkenntnisgewinn auch eine praktische Bedeutung für den Fortschritt und die Entwicklung der Freiheit, weil im Bedenken der eigenen Handlungen sich der Geist zu sich selbst in Beziehung setzt und erst auf der Grundlage dieses Wissen eine Höherentwicklung möglich wird. Der Geist bringt aus sich selbst – vermittelt durch das Handeln und Denken der Menschen und Völker – die innerstaatliche und darauf aufbauend die zwischenstaatliche Freiheitsordnung hervor. Denken und Theorie stehen nicht neben oder außerhalb der politischen Praxis, sondern sind ihr vielmehr immer vorausgesetzt. Aus bestimmten geistigen Grundlagen (aus einem bestimmten Denken) folgt immer eine bestimmte politische Praxis; aus einem bestimmten Menschenbegriff folgt immer ein bestimmter Staatsbegriff und aus diesem wiederum eine bestimmte Interpretation der internationalen Politik.⁴⁾

Kurz zusammengefasst: Die Theorie der internationalen Politik weiß, was die Weltpolitik nur i s t . Eine vollständige Philosophie der internationalen Beziehungen hat nicht nur zu beweisen, dass aus einem bestimmten Freiheitsbegriff auch eine bestimmte Außenpolitik folgt, sondern darüber hinaus darzulegen, wie mit dem Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit auch eine Entwicklung im Verhältnis der Staaten zu einander eintritt.

Die Disziplin der internationalen Politik ist eine empirische Wissenschaft, die ihren Ausgangspunkt von bestimmten Erscheinungen nimmt, die dem Verhältnis der Staaten zu einander zugeordnet werden. Sie zielt aber nicht nur auf die Erklärung eines bestimmten Einzelereignisses, sondern strebt nach allgemeingültigen Aussagen. Die einzelwissenschaftliche Betrachtung der Weltpolitik umfasst insbesondere die Rechtswissenschaft (Völkerrecht), die Wirtschaftswissenschaft, die Geschichte, die Geopolitik sowie die Sicherheitspolitik. Einzelwissenschaften untersuchen das Geschehen der internationalen Politik immer unter einer bestimmten Perspektive und auf der Grundlage bestimmter nicht weiter hinterfragter Voraussetzungen. Die Theorie der internationalen Politik ist hingegen ein philoso-

⁴⁾ Dieser Zusammenhang kann beispielhaft wie folgt illustriert werden:

Ein falscher, z.B. ökonomischer Menschenbegriff führt denkwürdig zu einer begrifflichen Unterbestimmung des Staates als einer „Wohlfahrts- und Bedürfnisbefriedigungsanstalt“ und demzufolge zum Modell der internationalen Politik, interpretiert als „Gesellschaft im Weltmaßstab“ bzw. zu einem Kriegsbegriff, der nur auf Basis von „Raubzügen“ gedacht werden kann. Während ein rassistischer Menschenbegriff zur „Rassengemeinschaft“ und einer internationalen Politik, aufgefasst als Kampf zwischen Rassen, führt, bei dem sich die stärkere durchsetzt.

phisches Bedenken der Voraussetzungen und des Wesens der Beziehung der Staaten aufeinander. Sie ist philosophisch durchgeführt zugleich auch Geschichtsphilosophie und damit ihrem Begriff nach Explikation des Werdens des vernünftigen Staates.

Im Unterschied zur heute gängigen Meinung herrscht nicht erst dann Vernunft in der Geschichte, wenn ein abstraktes Prinzip, eine kosmopolitische Idee die Welt bestimmt und die konkreten Freiheitsgestaltungen in Form der Vielheit der Staaten unter eine abstrakt-inhaltsleere Idee subsumiert werden, sondern diese abstrakten Prinzipien finden ihre vollkommene Verwirklichung und Garantie im Staat. Da aber jeder empirisch wirkliche Staat nur eine bestimmte und damit unvollkommene Verwirklichung von Gerechtigkeit darstellt, kann es den gerechten Staat schlechthin nicht geben. Dieses Wissen um die Endlichkeit und damit Vergänglichkeit jeder bestimmten Politikordnung stellt den philosophisch-systematischen Übergang von der Geschichte zur Religion, vom objektiven zum absoluten Geist dar. Dieses Wissen um die Unterschiedenheit von objektivem und absoluten Geist ist zugleich Schutz vor Absolutsetzung von Politik.

Die Geschichtsphilosophie setzt die Religionsphilosophie voraus, welche den Grund und die Voraussetzung der Freiheit bedenkt, denn zur vollkommenen Verwirklichung der Freiheit muss der Mensch notwendigerweise über die Schranken seiner Endlichkeit hinausgehen und die Voraussetzungen der sittlich-geschichtlichen Freiheitswelt erkennen. Jeder endlichen, bestimmten Verwirklichung von Freiheit ist die unendliche, absolute Freiheit immer schon vorgeordnet, d.h. die Religion ist die Grundlage aller Politik. In der Religion wird zum Ausdruck gebracht, was als höchste Wahrheit angesehen wird,⁵⁾ und die Politik ist letztlich die Verwirklichung dieser Auffassungen in gemeinschaftlichen Handlungen.

2. Begriff und Wirklichkeit der Freiheit im Staat

Von einem Staat wird in unserem Verständnis erst dort gesprochen, wo wir es mit sittlich verwirklichter wie auch immer zu verwirklichender Freiheit

⁵⁾ Anmerkung: Hier wird nicht zwischen bestimmten Religionen unterschieden; auch einem atheistisches Weltbild liegt eine Auffassung von Wahrheit zu Grunde, nämlich jene, dass es keine Wahrheit geben soll.

zu tun haben, einem Gemeinschaftsleben, das aus einer bestimmten, gemeinsam gewussten und gewollten Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellung hervorgeht.

Die Definition des Freiheitsbegriffs erfolgt in drei Stufen: a. die abstrakte Freiheit, b. die Bestimmung und c. die konkrete Freiheit.

Der konkrete Begriff der Freiheit ist die Selbstbestimmung, d.h. durch die Vernunft bestimmte Verwirklichung von Freiheit.

- a. Den sittlichen Freiheitsbegriff erreichen wir nur dort, wo wir es nicht mit einem von vorneherein determinierten, sondern mit einer zunächst abstrakten Allgemeinfreiheit⁶⁾ zu tun haben. Für die internationale Politik bedeutet dies, dass Wirtschaft, Geographie, Technik nur die Voraussetzungen für das staatliche Handeln und nicht seinen höchsten Zweck darstellen. Es sollte daher so sein, dass die Politik die äußeren Bedingungen und Gegebenheiten für ihre Zwecke ergreift, und nicht umgekehrt: geopolitische Gegebenheiten oder Geoökonomie die Politik im Sinne eines Automatismus bestimmen. Natur, Technik und Wirtschaft sind im Geist als ihrer Substanz inbegriffen.
- b. Die Freiheit kann nicht beim Absehen von aller Bestimmung stehen bleiben⁷⁾, sondern muss ihre Inhalte auslegen, indem sie sich Bestimmtheit gibt. Auf der Ebene des Staates bedeutet dies die Entwicklung eines bestimmten Rechtssystems und die Schaffung bestimmter Institutionen und Verfahren. Diese Inhalte der Freiheitsauslegung sind aus dem Begriff der Vernunft selbst zu entwickeln und dürfen nicht als bloß willkürliches Hinzutreten zu einer abstrakten Freiheitsauffassung verstanden werden.
- c. Damit haben wir den konkreten Begriff der Freiheit als Selbstbestimmung erreicht. Ein selbstbestimmter Staat ist die sittlich verwirklichte wie auch immer zu verwirklichende Freiheit einer Gemeinschaft, wel-

⁶⁾ Das Abstrakte enthält nur eine Bestimmung, nämlich diejenige, unbestimmt zu sein; ein einseitiges Weglassen der Unterschiede. Geschichtlich sehen wir freilich, dass ein Verharren in der Unbestimmtheit der Freiheit immer zu Zerstörungen führt; z.B. die Französische Revolution als blutiges Scheitern des Versuches der Verwirklichung abstrakter Freiheit.

⁷⁾ Dies wäre logisch widersprüchlich, weil eine abstrakte Allgemeinheit doch wiederum nur eine Besonderheit, nämlich ein als unbestimmt Bestimmtes wäre. Politisch interpretiert heißt das, dass jeder Internationalismus (abstrakte Allgemeinheit) doch nur hegemonialer Nationalismus (ein Bestimmtes) ist, weil die Unbestimmtheit immer eine Form von Bestimmtheit ist.

che die konkreten Inhalte ihrer Freiheitsauslegung aus sich selbst, d.h. ihrer Geschichte, Kultur, Philosophie und Religion nimmt. Damit ist eine willkürliche Auslegung, sei es von Seiten eines Diktators, einer Partei oder gesellschaftlicher Partikularinteressen, ebenso ausgeschlossen wie die Übernahme einer Freiheitsauffassung eines anderen Staates. Die „gewaltsame Demokratisierung“ eines Staates – im Sinne der Implementierung einer heute oft abstrakt ökonomisch interpretierten Freiheitsauffassung – muss daher scheitern, wenn Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Toleranz nicht schon in der Geschichte dieser Gemeinschaft verankert sind. Die Exekution eines von außen indoktrinierten Freiheitsverständnisses führt immer zum Ende der Eigenstaatlichkeit, auch wenn diese formell noch eine zeitlang bestehen sollte. Wahrhafte Freiheit ist weder zufälliges Hinzutreten willkürlicher Bestimmungen noch durchgängiges natürliches (geopolitisches, geoökonomisches, strukturelles) Bestimmtheitssein.

2.1 Europa-Konzeptionen

Heute wird oft davon gesprochen, dass sich der Einzelstaat in Europa überlebt hätte, dass er seine Funktion und Legitimität verloren hätte. Im Folgenden sollen daher Europa-Modelle analysiert werden, die aktuell diskutiert werden.

1. Auf der Stufe der abstrakt allgemeinen Freiheitsdefinition bildet sich ein abstrakt- fortschrittlicher Europabegriff. Ein Europa-Begriff, der auf der abstrakten Absolutsetzung des ersten Moments der Freiheitsdefinition basiert, kann die Notwendigkeit der Besonderheit nicht denken und führt letztlich in einen „Europäischen Superstaat“. Im Hinblick auf den weltgeschichtlichen Zustand Europas in der Gegenwart können wir feststellen, dass das abstrakt-allgemeine Moment der Freiheit in Form des „Rechtszustandes“⁽⁸⁾ Gestalt angenommen hat. Das abstrakt-fortschrittliche Europa-Modell betont das Moment der abstrakten Gleichheit zwischen den Staaten, es sieht weitgehend von politisch-geschichtlichen Unterschieden ab und fordert ein Aufgehen der Einzelstaaten in einer „überstaatlichen“ (supranationalen) Einheit. Unter dem Primat einer wirtschaftlich dominierten, abstrakten Allgemeinheit werden bestimm-

⁸⁾ Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 4.

te Freiheitssysteme zunehmend ausgehöhlt. Die politische Integration wird als notwendige Folge der wirtschaftlichen Verflechtung gesehen. Durch die schrittweise Beseitigung der sittlichen Bestimmtheit von Freiheit verspricht man sich zunächst einen Abbau der zwischenstaatlichen Spannungen in Europa und in weiterer Folge eine fortschreitende Ausdehnung der „Friedenszone“ über Europa hinaus. Da aber jedes abstrakt Allgemeine doch nur ein (eben als unbestimmt) Bestimmtes ist, bleibt auch ein abstrakt-fortschrittliches Europa eine bestimmte, besondere Interpretation von Freiheit. Daher können auch mittels einer abstrakt-fortschrittlichen Politikkonzeption die Grundprobleme der internationalen Politik nicht aufgehoben werden, die sich aus den zwischen den Staaten herrschenden Machtverhältnissen ergeben. Ein Ausstieg aus Geschichte und Politik ist nicht möglich. Wie alle progressiven Freiheitsmodelle tendiert ein solcher Europa-Begriff zur Ausbildung zentralistischer Strukturen, welche den Fortschritt „anleiten und überwachen sollen“. Darüber hinaus finden sich folgende allgemeine Merkmale: Trennung der geschichtlichen Entwicklung in eine Phase der Vor-Geschichte (hier: vor Gründung der EU) und Geschichte, eine Tendenz zum Ausstieg aus der geschichtlich-politischen Wirklichkeit, der Wunsch zur Überwindung der menschlichen Kontingenz (Gebrochenheit der Freiheit zwischen ihrem Begriff und seiner Verwirklichung) in der Güterfülle sowie ein a-nationaler Kosmopolitismus. Außenpolitisch kann eine solche Ideologie entweder pazifistisch oder militaristisch auftreten.⁹⁾ In der Regel neigt Europa aber heute dazu, die machtpolitischen Probleme den USA zu überlassen und für sich selbst einen höheren Standpunkt außerhalb der Machtpolitik in Anspruch zu nehmen. Aus einer abstrakten innereuropäischen Einheit kann nach außen kein inhaltlich-konkreter europäischer Gestaltungswille hervorgehen. Wenn auch gegen eine abstrakte wirtschaftliche Einheit keine grundsätzlichen Einwände bestehen, weil jede Politik auch äußere Mittel zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen benötigt, so können abstrakt-fortschrittliche Europa-Konzeptionen keine Antwort auf die Frage geben, wozu diese Mittel eingesetzt werden sollen, also welche konkreten politische Ziele ein ökonomisch (äußerlich) vereinigt Europa verfolgen soll.

⁹⁾ d.h. mit dem Anspruch zur Durchsetzung des abstrakt fortschrittlichen Freiheitsbegriffs den „letzten aller Kriege“ führen zu müssen.

2. Die Gefahr einer weiteren Missinterpretation von Europa besteht in einer „europäisch verbrämten“ Absolutsetzung einer hegemonial-nationalen Freiheitsinterpretation.¹⁰⁾ Diesem Denken entsprechen negativ-ausschließende Europa-Konzeptionen, die den Zusammenschluss europäischer Staaten im Namen einer bestimmten Freiheitsvorstellung fordern, um „Europa“ ein entsprechendes Gewicht in der internationalen Politik einzuräumen, den wirtschaftlichen Wohlstand zu sichern und sich gegen die neuen internationalen Bedrohungen verteidigen zu können. Dieser Ansatz stellt die europäischen Staaten vor die Alternative: entweder Integration oder weltpolitische Marginalisierung. Eine Kombination aus einer wirtschaftlichen Kooperation, an der alle EU-Staaten teilnehmen, und einer vertieften politischen Integration einiger Staaten, die sich je nach Politikfeld unterschiedlich zusammensetzen (Euro, Schengen etc.), ist aus heutiger Sicht das wahrscheinlichste Entwicklungsszenario der EU.

Aufgabe der Philosophie ist es aber nicht, die Zukunft zu prognostizieren, sondern die Vergangenheit und die Gegenwart zu erkennen. Dies gilt auch für den weiteren Weg Europas. Daher kann an dieser Stelle nur festgestellt werden, dass das Ende der europäischen Eigenstaatlichkeit dort erreicht ist, wo die Staaten die Inhalte ihrer Freiheitsverwirklichung nicht mehr aus sich selbst nehmen. Ein europäischer Staat wird demnach nur solange eine eigenständige weltgeschichtliche Wirklichkeit haben, als er sich *s e i n e r* Geschichte erinnert.

3. Bis heute ist auch die Europäische Union ein völkerrechtlicher Staatenbund, der auf der Grundlage gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Interessen funktioniert, die von allen Staaten mitgetragen werden.¹¹⁾ Eine darüber hinaus gehende Integration würde ein „Europäisches (All-) Gemeinwohl“¹²⁾ voraussetzen. Ein solches „Europa-Bewusstsein“ kann nicht zentralistisch oktroyiert oder abstrakt konstruiert werden, sondern geht aus einer gemeinsam erlebten Geschichte hervor und muss von

¹⁰⁾ Selbstverständlich können dabei andere „Staaten“ unterstützend auftreten.

¹¹⁾ Gemeinsame Interessen im Sinne eines Reflexionsallgemeinen: das worin alle Unterschiedenen übereinstimmen.

¹²⁾ „Europäisches Bonum Commune“: die Einheit der europäischen Bürger in einer bestimmten Freiheitsinterpretation.

den „europäischen Bürgern“ gewusst und gewollt werden. Solange ein solches fehlt, steht ein Staat „Europa“ in der Luft. Selbstbestimmte Freiheit erscheint daher weiterhin am besten dann garantiert zu sein, wenn sich die europäischen Staaten als „Völkerfamilie“ verstehen und ihre Beziehungen zueinander und zu dritten auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorstellung von Freiheit, Recht und Kultur gestalten. Insofern ist Europa daher bereits heute eine konkrete Einheit, die das Moment der Besonderheit in sich enthält. Das Fundament eines solchen sittlichen Europas ist das Christentum, denn die Voraussetzung eines politischen Bundes zwischen den europäischen Staaten ist die Sittlichkeit der Staaten selbst. Das gemeinsam erreichte Niveau an Freiheit bestimmt den Fortschritt an Integration, d.h. das Maß an politischer Einheit, die Geschwindigkeit der Integration und das Verhältnis zu außereuropäischen Staaten. Die europäische Völkerfamilie verwirklicht auf unterschiedlichen einzelstaatlichen Wegen den konkreten Begriff der Freiheit. Die Eigenstaatlichkeit und Pluralität bleibt als notwendiges Element konkreter Freiheitsverwirklichung erhalten. Europa kann seine konkrete Identität nur in den Freiheitsinterpretationen seiner Staaten finden. Wo die Pluralität endet, das Moment der Bestimmtheit von Freiheit gestrichen wird und die zentralistische Uniformität beginnt, dort endet auch das geschichtlich gewachsene Europa. Vielleicht kann gerade Österreich mit seinen mitteleuropäischen Nachbarn auf Grund der gemeinsamen historischen Erfahrungen einen Beitrag zur weiteren Entwicklung eines sittlichen Europas leisten. Die Argumentationslast, warum Freiheit in einem abstrakt zentralistischen oder hegemonial-nationalen Europa besser verwirklicht und garantiert wäre, liegt nicht bei den bewährten, eingelebten Formen von Sittlichkeit, sondern bei deren Promotoren.

3. Der Begriff der internationalen Politik

Aus den bisherigen Ausführungen können wir nun den Begriff der internationalen Politik nach Inhalt, Zweck, Grund und Aufgabenstellung bestimmen: Der Inhalt der internationalen Politik ist die an den jeweiligen Machtverhältnissen orientierte Beziehung der Staaten aufeinander. Nicht die Religion, die Kultur oder die Ökonomie bestimmen die internationalen Beziehungen, diese werden vielmehr insoweit von der Politik reguliert, als sie die nationale bzw. die internationale Politik eines Staates unmittelbar betreffen. Internationale Politik ist ein Widerstreit unterschiedlicher politi-

scher Ideen, die aus unterschiedlichen Freiheitsbegriffen resultieren. Die Ideen setzen sich weltgeschichtlich vermittelt durch die Interessen der Staaten auseinander. Unterschiedliche Freiheitsvorstellungen ergeben unterschiedliche politische Zwecksetzungen, politologisch gesprochen: unterschiedliche nationale Interessen. Nationale Interessen sind die sittlichen Staatszwecke, die sich aus der Differenz von Begriff und Wirklichkeit von Freiheit ergeben. Sie sind im Politischen insofern „ewig“, als dieser Widerspruch von gesollter und verwirklichter Freiheit durch Handlungen nur partiell überwunden werden kann.

Der Zweck der internationalen Politik ist das Werden des vernünftigen Staates, die fortschreitende Entwicklung der Auslegung der Freiheit. Die praktische Seite der internationalen Politik ist die Außenpolitik eines Staates, in der es darum geht, die unterschiedlichen Ebenen und Auffassungen von Freiheit und Staatlichkeit aus der Perspektive eines bestimmten Staates [d.h. im Sinne der eigenen Interessen] zu betrachten, zu beeinflussen und zu gestalten. Das eigene System der Freiheitsbestimmungen (=bonum commune) soll im Verhältnis zu anderen Staaten und internationalen Akteuren bewahrt und weiterentwickelt werden. Dieses Verhältnis zeigt sich empirisch als tätiger Gegensatz, als Widerstreit unterschiedlicher Freiheitsinterpretationen. Das treibende Prinzip der internationalen Politik ist es, diese Widersprüche zu lösen. Ohne diese Widersprüche in der Bestimmung von Freiheit gäbe es keine Geschichte und keinen Fortschritt im Freiheitsbewusstsein. Mensch wie sittliche Gemeinschaft müssten unmittelbar, d.h. ohne Erfahrung unterschiedlicher Versuche der Verwirklichung von Freiheit, wissen, was ihr Begriff ist. Mensch und Staat erfahren aber sich und ihre Freiheit wesentlich erst im Verhältnis zu anderen Menschen und Staaten. Damit haben wir auch den philosophischen Grund erreicht, warum es „internationale Politik“ gibt: Er liegt im Widerspruch von Begriff und Wirklichkeit der Freiheit, d.h. im Widerspruch zwischen an-sich möglicher (dem Sollen) und verwirklichter (dem Sein von) Freiheit.

Die Hauptaufgabe der internationalen Politik besteht darin, eine Ordnung zu finden, die auf einem Freiheitsbegriff beruht, der die Verschiedenheit geschichtlich entwickelter Freiheitsauffassungen anerkennt, d.h. in sich und nicht unter sich enthält.

Eine stabile politische Ordnung gibt es sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene nur, wenn die Besonderheit (der Bürger, der Einzelstaat) sich in der Allgemeinheit (dem Staat, der Völkerrechtsordnung) wie-

derfinden bzw. die Voraussetzung für die Weiterentwicklung seiner Freiheitsinterpretation als gegeben ansehen kann. Der Widerspruch von Allgemeinheit und Besonderheit tritt in der internationalen Politik von heute als Auseinandersetzung zwischen hegemonialem Weltmachtstreben und regionaler Gegenmachtbildung auf bzw. nimmt die Form eines innerweltlich-fanatischen Dominanzstrebens mit fanatisch-religiösen Gegenbewegungen an. Eine dauerhafte internationale Ordnung ist nur möglich, wenn die politische, religiöse und kulturelle Freiheit der Völker anerkannt wird.

Eine gerechte(re) und frei(er)e internationale Politikordnung ist daher nur über den Umweg der zunehmenden Versittlichung und Weiterentwicklung des Einzelstaates zu erreichen. Der scheinbar kürzere Weg über die unmittelbare Errichtung eines Weltstaates ist keine Lösung, weil mit den Einzelstaaten auch das Moment der Bestimmtheit und Besonderheit der Freiheit und damit die Freiheit überhaupt beseitigt würde. In der Sphäre der Sittlichkeit ist das Relative (=die Bezüglichkeit zur konkreten geschichtlichen Situation) das Absolute. Jede Zeit muss ihre Sittlichkeit neu bestimmen.

4. Unterschiedliche Formen von Staatlichkeit und deren Konsequenzen für die Praxis internationaler Politik

Wegen der Einheit des Geistes ist jede Begriffsbestimmung (Kategorie) der Freiheit in jeder geschichtlichen Entwicklungsstufe vorhanden, wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Sittlichkeit ist jeder Form von Gemeinschaftsleben immer vorausgesetzt und wenn auch verschüttet, so doch der Möglichkeit nach immer vorhanden. In der weltgeschichtlichen Entwicklung können aber einzelne Kategorien der Freiheit, die logisch unselbständig sind, d.h. abstrakt für sich genommen nicht widerspruchsfrei gefasst werden können, vorübergehend Wirklichkeit erlangen. Diese Entwicklung ist in ihrer Notwendigkeit anzuerkennen, weil ansonsten der Mensch eine vollkommene Verwirklichung seiner Freiheit darstellen müsste. Daher können wir auch heute eine weltgeschichtliche Gleichzeitigkeit mehrerer Entwicklungsstufen von Freiheit und daraus resultierend unterschiedliche Formen von Staatlichkeit feststellen. Wir können dabei grundsätzlich zwischen vor-staatlichen und staatlichen Gemeinschaftsformen unterscheiden. Aus den unterschiedlichen Formen von Staatlichkeit ergeben sich auch unterschiedliche Grundlagen für die Gestaltung der internationalen Beziehungen.

Vor-staatliche Entwicklungsstufen von Freiheit sind die unmittelbare (=patriarchalische) und die abstrakt-substantielle (=despotische) Sittlichkeit. Hier ist der Wille des Individuums noch unvermittelt identisch mit jenem der Familie oder des Herrschenden.

Auf der Stufe der unmittelbar sittlichen Gemeinschaften verstehen die Menschen sich und ihre Freiheit direkt von traditionellen Familien- bzw. Stammesbindungen her. Der „Staat“ wird als unmittelbare Fortsetzung der Familienverhältnisse missverstanden. Es ist noch keine zentrale staatliche Ordnung ausgebildet, die selbständige Freiheit des Einzelnen ist nicht garantiert. Diese „Familien-Staaten“ können kaum gestaltenden Einfluss auf die internationale Politik ausüben, weil sie mangels Staatlichkeit keine Akteure der internationalen Politik sind.

Abstrakt-substantielle Gemeinschaft sind modern gesprochen despotische Herrschaftssysteme, die auf der willkürlichen Herr(en)schaft eines einzelnen oder einer Partei aufbauen. Es zählt nur der Wille des Herrschenden, dem alles untergeordnet ist. Despoten neigen in Abhängigkeit von den konkreten Umständen¹³⁾ entweder zu internationaler Isolation oder es kommt auch nach außen (wie im innerstaatlichen Bereich) zu einem abstrakten Machtanspruch. Auf beiden Stufen vor-staatlicher Entwicklung ist Freiheit (wenn auch sehr unterentwickelt) schon wirklich (und damit anarchischen Zuständen [„bellum omnium contra omnes“] vorzuziehen). Die freie Selbständigkeit des besonderen Willens ist aber noch nicht anerkannt. Daher müssen wir von dem heutigen Bewusstsein der Freiheit her von vor-staatlichen Ordnungen sprechen.

Das Spannungsverhältnis von Allgemeinheit und Besonderheit, von Allgemeinfreiheit und Individualfreiheit, von Kollektiv und Individuum ist im Staatsbegriff gelöst: Die Allgemeinfreiheit im sittlichen Gemeinschaftsleben geht der Individualfreiheit zwar begrifflich immer voraus, weil eine politische Ordnung von egoistischen Einzelinteressen her nicht aufgebaut werden kann, aber gleichzeitig ist die politische und rechtliche Ordnung die immer schon vorausgesetzte Bedingung, unter der das Individuum seine Einzelfreiheit überhaupt erst inhaltlich formulieren und verwirklichen kann.

¹³⁾ Wobei sich die „Umstände“ zumeist an der Frage orientieren, was dem Machterhalt des/der despotisch Herrschenden besser dient.

Da in unserem Verständnis internationale Politik das Verhältnis der Staaten zueinander ist und der Staat der zentrale Akteur der Weltpolitik, haben wir es erst dort mit „internationaler Politik“ zu tun, wo Staaten als bestimmte Freiheitsinterpretationen in konkreter Beziehung zu einander stehen. Für ein tieferes Verständnis der Phänomene der internationalen Politik müssen wir daher bei der Betrachtung der unterschiedlichen Formen konkreter Staatlichkeit ansetzen, die sich aus der Entwicklung der Kategorien der Freiheit ableiten.

Die systematische Entwicklung des Freiheitsbegriffs erfolgt als (abstraktes) Recht (Legalität), Moralität (subjektive Auffassung vom Guten) und Sittlichkeit (Gemeinschaftsleben in Familie, Gesellschaft und Staat). Das gilt für vergangene, gegenwärtige wie auch für zukünftig mögliche Entwicklungsstufen von Freiheit. Der sittliche Einzelstaat¹⁴⁾ ist immer ein Rechtsstaat, der die moralischen Überzeugungen seiner Bürger achtet und als solcher die höchste Verwirklichung von Freiheit in der Sphäre des Handelns. Die Sittlichkeit steht nicht neben dem Recht und der Moralität sondern ist vielmehr die immer vorausgesetzte Grundlage.

Auf jeder Entwicklungsstufe der Freiheit bildet sich auch ein bestimmter Staatsbegriff und eine bestimmte Auffassung von Geschichte und internationaler Politik: Aus der Auslegung der Freiheit als (abstrakten) Rechts folgt eine primär rechtlich orientierte internationale Politik, aus der Auslegung der Freiheit als Moralität folgt eine kosmopolitische (zumeist abstrakt menschenrechtlich bzw. ökonomisch orientierte) internationale Politik und aus der Sittlichkeit folgt ein System souveräner Einzelstaaten.

Der weltgeschichtliche Zustand der Gegenwart¹⁵⁾ ist dominiert vom Freiheitsverständnis der USA und der europäischen Staaten. Die westlichen Staaten sind bestimmt von den Kategorien des abstrakten Rechts und der abstrakten Moral, während die Sittlichkeit spätestens mit deren Missbrauch im 20. Jahrhundert endgültig desavouiert scheint. Die Erfahrungen

¹⁴⁾ Vgl dazu die systematische Ableitung: Michael Wladika: Der Staat als zentraler Akteur der Sicherheitspolitik, in: Armis et Litteris, Militärwissenschaftliche Schriftenreihe Fachhochschul-Studiengang „Militärische Führung“, Wiener Neustadt, 6/2000, S. 73-138.

¹⁵⁾ Vgl dazu ausführlich in diesem Band die systematische Ableitung von Michael Wladika: „Zum weltgeschichtlichen Verhältnis zwischen Europa und Amerika“.

mit den vormoralischen Formen von Sittlichkeit, wo der Einzelne nicht anerkannt wird und eine (abstrakte) Allgemeinheit (die Rasse, die Klasse etc.) das Individuum total unter sich hält, haben die Politik anscheinend wieder auf die Stufen von verselbständigten (d.h. von vorausgesetzten Formen der Sittlichkeit abstrahierenden) und damit abstrakten Formen von Rechtlichkeit und Moralität zurück geworfen.

Die Europäischen Union ist über weite Strecken ein verselbständigt Rechts-system, das in zunehmendem Maße die sittlichen Grundlagen ihrer Mitgliedstaaten abstrakt rechtlich überformt. Auf der Grundlage einer formal-rechtlichen Allgemeinheit soll die bestehende Staatenordnung überwunden werden. Die europäische Einigung vollzieht sich im Namen der abstrakten Rechtlichkeit. Dabei wird aber vielfach von den konkreten Unterschieden – den unterschiedlichen kulturellen, rechtlichen, religiösen und wirtschaftlichen Freiheitsentwicklungen – der Staaten abgesehen. In der Praxis stellt sich der EU heute zunehmend das Problem, dass sie auf der Grundlage ihres kosmopolitischen Politikverständnis Schwierigkeiten hat, ihre politischen Grenzen (und damit ihre Identität) zu bestimmen. Die Lehre der Weltgeschichte ist – wie dies am Beispiel des Römischen Reiches deutlich wird – dass reine Legalität, d.h. ein verselbständigt abstraktes Rechtssystem, das die immer schon vorausgesetzten moralischen und sittlichen Grundlagen – also die konkreten Inhalte des Rechtssystems – missachtet, in ein Unrechtssystem umschlägt, das seine Inhalte von der Willkür und Zufälligkeit der Herrschenden abhängig macht. Die internationale Dimension der Europäischen Union ist geprägt von der Forderung nach Universalisierung des Völkerrechts und der globalen Umsetzung abstrakter rechtsstaatlicher Normen.

Die USA sind die Verwirklichung des abstrakten Moralitätszustandes. Ihr Freiheitsbegriff ist die Absolutsetzung der Moral. Es kommt zu einer Moralisierung aller Lebensbereiche, jede politische Frage wird zu einem moralischen Problem, bei dem es nur gut und böse gibt. Eine Politik, welche die rechtlichen und sittlichen Voraussetzungen von Freiheit negiert und im Namen einer abstrakten Moral alle bestimmten Formen von Freiheitsverwirklichung ablehnt, läuft Gefahr in der Willkür zu enden, die als das Gute getarnt auftritt. Eine nach den Kategorien der absoluten Moralität konzipierte internationale Politik kann außer sich selbst keine andere Freiheitsordnung anerkennen. Der abstrakte Moralismus entledigt sich schrittweise aller rechtlichen und sittlichen Voraussetzungen und kritisiert

von einer für sich selbst in Anspruch genommenen Stellung außerhalb der Geschichte bzw. auf Grund einer exzeptionellen (hegemonialen) Rolle im internationalen System alle bestimmten geschichtlich gewachsenen Freiheitsordnungen als unzureichend und unvollkommen. Von hier ist es nur noch ein kurzer Schritt zur notfalls auch gewaltsamen Weiterentwicklung „rückständiger“ Staaten. Da jeder abstrakt moralischen Politik auf Grund des Abbaus der sittlichen Voraussetzungen objektive Bewertungskriterien fehlen, bleibt letztlich auch im Hinblick auf die internationale Politik nur die Willkür derjenigen als ordnendes Prinzip moralisch konzipierter Weltpolitik, die über die Definitions- und Interpretationsmacht der Werte verfügen. Es herrscht also Willkür, die als das Gute auftritt. Es werden offiziell Allgemeininteressen, die häufig im Namen der Menschheit vorgetragen werden, wie etwa Menschenrechtsanliegen, Demokratie- und Freiheitsrechte angegeben, um de facto in vielen Fällen doch nur wirtschaftliche und machtpolitische Sonderinteressen zu verfolgen.

Sowohl die abstrakt rechtliche als auch die abstrakt moralische Freiheitsinterpretation haben, weil sie von den konkreten geschichtlich gewachsenen Traditionen und Sitten absehen, die Tendenz das Ende der Politik, den Ausstieg aus der Geschichte zu postulieren. Beide Formen sind Missverständnisse von Freiheit und tendieren wie alle Abstraktionsprodukte von Freiheit zum Kosmopolitismus. Die politische Praxis zeigt, dass sie sich mangels sittlicher Inhalte vor allem am wirtschaftlichen Profit orientieren, womit internationale Politik vornehmlich zu einem Kampf um Ressourcen und um Sicherstellung von Absatzmärkten wird. Die Vermeidung dieser Irrwege ist der sittliche Staat.

Aus dem sittlichen Freiheitsbegriff geht ein auf souveräne Einzelstaaten aufbauendes internationales Staatensystem mit einem permanenten Streben nach Verbesserung der nationalen wie auch internationalen Freiheits- und Gerechtigkeitsordnung hervor.

Weil der sittliche Staat das vollendete Praxissystem darstellt, in dem die Freiheit in der Sphäre des Handelns seine vollkommenste Verwirklichung erfährt und in ihm alle gemeinschaftlichen Bedürfnisse – mit Aristoteles gesprochen die Momente eines „guten Lebens“ – erfüllbar sind, dehnt sich eine sittliche Gemeinschaft nicht imperialistisch ins Grenzenlose aus, sondern hält aus Gründen der Selbstgenügsamkeit selbstauferlegte Grenzen ein. Diese Selbstgenügsamkeit (Autarkie) des sittlichen Staates bedeutet

aber nicht internationale Isolation. Vielmehr verhält es sich so, dass ein Staat erst in der konkreten Beziehung zu anderen Freiheitssystemen sich selbst erfährt und versteht. In der internationalen Politik geht es letztlich wie in aller Politik um die Ausübung von Macht – hier in Gestalt des Universalstaatstrebens. Dieses begrifflich-theoretische Expansionsstreben der Staaten wird in der Praxis entweder durch (Gegen-)Gewalt oder durch Sittlichkeit begrenzt. Der sittliche Einzelstaat vermag es, entweder andere Staaten als bestimmte und damit souveräne Formen von Freiheitsverwirklichungen anzuerkennen oder verschiedene (verwandte) Freiheitsinterpretationen zu einer größeren Einheit in Gestalt eines Reiches zusammenzufassen, ohne dabei aber im Namen eines abstrakten Freiheitsbegriffs die konkreten Freiheitssysteme zu beseitigen.

Zusammenfassend können wir daher festhalten, dass die „Weltpolitik“ kein homogenes System ist, sondern ein nach unterschiedlichen Freiheitsstufen differenziertes Beziehungssystem von Staaten. Wir müssen grundsätzlich zwischen vor-staatlichen und staatlichen Gemeinschaftsordnungen unterscheiden. Die Staatenwelt selbst lässt sich entsprechend der jeweils dominanten Entwicklungsstufe von Freiheit in rechtliche, moralische und sittliche Staaten unterscheiden, wobei jeder Staat immer alle drei Stufen in unterschiedlicher Ausprägung enthält. Aus dieser Gleichzeitigkeit unterschiedlich weit entwickelter Staaten resultieren auch unterschiedliche Beziehungen zwischen den Staaten. Deshalb kann es auch nicht nur eine Form von Außenpolitik geben, die gegenüber allen „Staaten“ gleich agierte (=abstrakte Außenpolitik). Vielmehr muss bei der Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf die konkreten Entwicklungsstufen Rücksicht genommen werden. Jeder Staat kann seine Beziehung zu anderen Staaten nur nach dem Prinzip gestalten, das seiner Freiheitsinterpretation zugrunde liegt.

5. Die Beziehung der Staaten aufeinander

Das „Bezogen-sein“ auf andere Staaten ist wesentliches Moment jedes Staates. Erst in der konkreten, sich dauernd ändernden und an den konkreten Machtverhältnissen orientierten Beziehung aufeinander kommen die Staaten zu ihrer Identität. In den zwischenstaatlichen Beziehungen sind die Staaten zwar formal gleich als jeweils bestimmte Form von Freiheitsverwirklichung, im Hinblick auf die konkreten politischen Interessen und die zur Verfügung stehenden Machtpotentiale zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele sind sie aber ungleich.

Macht gliedert sich in individuelle, partikulare (gesellschaftliche) und allgemeine (staatliche) Macht.¹⁶⁾ In unserem Zusammenhang geht es um die allgemeine Macht: Staatsmacht ist als Macht des Staates immer zugleich Macht des sittlichen Bewusstseins, sittliche Macht der Gemeinschaft und als solche Rechtsmacht, d.h. aus der Staatsgesinnung (dem Patriotismus der Bürger) entspringende Willensmacht. „Die Macht des Staates reicht daher nur soweit, als die Staatsgesinnung seiner Bürger hinter dem Willen des Staates steht.“¹⁷⁾

In der internationalen Politik ist Macht als das Vermögen definiert, die eigene Freiheits- und Rechtsvorstellung im internationalen Umfeld zu realisieren. Die Souveränität und Eigenstaatlichkeit wird durch die Projektion von Macht nach außen abgesichert. Das Recht der besonderen Elemente des Staates wird durch die Macht des Ganzen gesichert. Recht und Gesetz sind von der real existierenden Macht des Staates abhängig.

Herrschaft ist institutionalisierte, dauerhafte, auf Befehlsbereiche abgestimmte Macht, sie ist immer rechtlich legitimiert.¹⁸⁾ Herrschaft ist innerstaatlich notwendig, denn sie bestimmt das Gemeinschaftshandeln im Staat auf ein bestimmtes Ziel (Staatszwecke) hin. Herrschaft ist allgemeine, staatliche Macht zur Durchsetzung von Gerechtigkeit.

Das Machtstreben der einzelnen Staaten, das ihrem Begriff zu Grunde liegt, wird durch das Gegengewicht der anderen Staaten begrenzt. Eine zentrale Aufgabe der internationalen Politik ist es, die ungleich verteilte Macht auszubalancieren und ein Machtgleichgewicht herzustellen.

Macht ist kein absoluter Begriff, sondern erst im konkreten Verhältnis zwischen Staaten konkretisierbar. Die Momente der Staatsmacht sind in der klassischen Staatstheorie die Rechtsetzungsmacht, die Kriegsmacht, die Finanzmacht und die Territorialmacht.¹⁹⁾

Zur Operationalisierung des modernen Machtbegriffes schlagen moderne Autoren wie Keohane und Nye eine zweiteilige Machtanalyse vor:

¹⁶⁾ Pesendorfer, Wolfgang: Macht. In: Katholisches Sozial-Lexikon, 2. Auflage, Innsbruck, 1980, S. 1685-1687.

¹⁷⁾ Kroner, Richard: Kulturphilosophische Grundlegung der Politik, Berlin, 1937, S. 38.

¹⁸⁾ Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Herrschaft. In: Katholisches Sozial-Lexikon, 2. Auflage, Innsbruck, 1980, S. 1103-1109.

¹⁹⁾ Heller, Hermann: Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland, Stuttgart, 1921, S. 38.

Macht als Kontrolle von Ressourcen (Rohstoff, Territorium, Information etc.) und Macht als Kontrolle der Ergebnisse internationaler Politik. Wir können auf Machtressourcen zu Beginn eines politischen Prozesses schauen, die einem Akteur eine potentielle Fähigkeit verleihen, oder wir können den tatsächlichen Einfluss eines Akteurs auf die Ergebnisse zur Beurteilung von Macht heranziehen.

Die realistische Schule der internationalen Politik führt spezifische Faktoren von Macht an. So führt z.B. der US-Geograph Spykman die Fläche, die Art der Grenzen, die Größe der Bevölkerung, das Rohstoffvorkommen, die wirtschaftliche und technologische Entwicklung, die Finanzkraft, die ethnische Homogenität, den Grad der sozialen Integration sowie die politische Stabilität und den Nationalgeist als zentrale Machtfaktoren an.

J. Morgenthau nennt noch die Qualität der Diplomatie (im Sinne der Gestaltung des internationalen Systems) und das militärische Niveau als zusätzliche Faktoren, welche die Macht eines Staates konstituieren. Heute wird man diese Aufzählung wohl um Faktoren wie „Wissen“ und „Zugang zu und Manipulation von Information“ sowie die Fähigkeit zur „internationalen Rechtssetzung und Rechtsinterpretation“ erweitern müssen.

Kindermann führt zusätzliche Kodeterminanten zur Machtanalyse an:

- Quantität, Qualität, Reichweite und Verwundbarkeit militärischer Mittel
- Abhängigkeit von Rüstungsimporten – führt zu einer Einschränkung der Souveränität
- ökonomisch-technische Produktivkraft; Verwundbarkeit bzw. Abhängigkeit und internationale Reichweite des Wirtschaftssystems
- Ausmaß der innerstaatlichen Zustimmung oder Opposition im eigenen Land (nationale Einheit) und in gegnerischen Drittstaaten
- Maß der praktischen Einsatzmöglichkeit potentiell vorhandener Machtmittel des Staates zum Zwecke außenpolitischer Interessensverwirklichung
- Glaubwürdigkeit der Zusagen und Drohungen eines Staates gegenüber anderen
- Maß des Einflusses nichtmilitärischer und nichtökonomischer „Druckmittel“ sowie der „Geschicklichkeit“ der Akteure bis hin zu den Geheimdiensten.²⁰⁾

²⁰⁾ Kindermann, Gottfried-Karl: Grundelemente der Weltpolitik. Eine Einführung, München, 1981, S. 84-85.

Darüber hinaus wird in der aktuellen politikwissenschaftlichen Literatur zwischen „hard“ und „soft power“ differenziert²¹⁾, wobei unter ersterer insbesondere die militärische Macht und unter letzterer v.a. kulturelle Einflussmöglichkeiten verstanden werden. Eine „Soft-power-Dominanz“ unterminiert das Kultur- und Freiheitsleben eines Staates mehr als eine bloße militärisch-politische Machtausübung.

Bei der geopolitischen Analyse von Macht spielt der Faktor „Geographie“ eine besondere Rolle. Geopolitik ist die Wissenschaft vom Einfluss der Geographie auf die Politik.

Der aktuelle Ansatz der „Geoökonomie“ berücksichtigt insbesondere den Einfluss der Wirtschaft und trägt dem Grundsatz Rechnung: „Je intensiver die weltwirtschaftlichen Verflechtungen, desto wirkungsvoller sind die Einsatzmöglichkeiten von Wirtschaftsmacht.“²²⁾

Politische Bedeutung gewinnt die Wirtschafts- und Finanzmacht erst, wenn sie in den Dienst einer politischen Idee gestellt wird, wenn sie zur materiellen Trägerin von politischen Zielen wird. Daher ist auch einsichtig, dass die bloße wirtschaftliche Vernetzung von Gesellschaften noch keinen internationalen Frieden garantieren kann. Die Weltgesellschaft als internationalisierte Weltwirtschaft macht daher auch den Staat weder politisch noch kulturell obsolet. Der Staat überformt vielmehr die ökonomisch zentrierte Gesellschaft auf Grund seiner Freiheitsvorstellung und in Richtung seines Gemeinwohls.²³⁾ Wenn eine internationale wirtschaftliche Abhängigkeit eines Staates besteht, dann nicht von einer abstrakten Weltwirtschaft, sondern vielmehr von anderen Staaten, die über ihr Hoheitsgebiet hinaus Wirtschaft treiben.²⁴⁾ Ein wichtiges Problem der aktuellen internationalen Politik ist die Tatsache, dass neben den Regierungen zunehmend andere Ausüßer von (nicht-legitimierter) Macht auftreten. Diese sind vor allem ökonomische Akteure und substaatliche gesellschaftliche Gruppierungen. Diese neuen Akteure sind nicht in die internationale Politik eingebettet und verfolgen in der Regel rein Profit orientierte oder zunehmend auch fanatisch-religiöse Ziele.

²¹⁾ Vgl dazu z.B.: Nye, Joseph: Das Paradox der amerikanischen Macht, Hamburg, 2003.

²²⁾ Schwarz, Hans-Peter: Der Faktor Macht im heutigen Staatensystem, in: Kaiser, Karl u. Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Weltpolitik, Strukturen – Akteure – Perspektiven, Bonn, 1985, S. 64.

²³⁾ Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Staat und äußere Sicherheit, in: Wie sicher ist Österreich ? Wien, 1982, S. 100.

²⁴⁾ Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Staat und äußere Sicherheit, in: Wie sicher ist Österreich ? Wien, 1982, S. 100.

Solange eine Definition von Macht aber nicht ergänzt wird durch den Träger und den Zweck von Macht, ist noch kein Unterschied zur Gewalt gefunden. Im Unterschied zur Gewalt ist Träger und Ursprung von Macht nicht ein Einzelner. Macht kann aber von einem Einzelnen ausgeübt werden, wenn dieser dazu ermächtigt wird. Macht ist immer zu verantworten und beruht, mit Kant gesprochen, auf einem „Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft.“ Staatliche Macht entspringt der Allgemeinheit des Staates, sie ist im Staat organisiert und dient der Verwirklichung von Freiheit und Recht. Macht dient der Verwirklichung des Menschen- und Staatsbegriffes und behandelt den Menschen als Selbstzweck und nicht als Mittel. Macht im Sinne von „potestas“ ist daher vernünftig und ist von der Gewalt „violentia“ (Gewaltsamkeit) zu unterscheiden. Sie dient nicht dem Allgemeinwohl. Sie ist „Willkür, die über den Menschen als Sache verfügt, ihn überwältigt und zerstört“²⁵⁾.

Staatsmacht legitimiert den Einsatz von (militärischen, polizeilichen, ökonomischen etc.) Machtmittel, um Recht und Ordnung im Staat zu sichern und den Staat nach außen zu schützen. Die Ausübung von Macht entsprechend der Freiheitsvorstellung eines Volkes ist ein wesentliches Moment der Politik. „Wo Macht versagt, tritt an ihre Stelle wiederum Gewalt, denn sie entsteht aus der Ohnmacht und führt so zu der Abdankung des Politischen.“²⁶⁾ Dies gilt sowohl für die Innen- als auch die Außenpolitik eines Staates.

Wie Oswald Spengler feststellte, schützt der Verzicht auf Machtpolitik nicht vor den Folgen dieses Verzichts. Insbesondere Kleinstaaten tendieren dazu, sich den weltpolitischen Realitäten durch eine „moralisch“ konzipierte Außen- und Sicherheitspolitik zu entziehen. Beispielhaft kann an dieser Stelle Österreich genannt werden, das seine Neutralität nicht mehr als Instrument rationaler Politik und damit in Bezug auf bestimmte andere Staaten bzw. Staatsverhältnisse versteht, sondern, wie Rudolf Burger analysiert, als „pseudomoralische Erbauungskategorie“, mit deren Hilfe ein „Distinktionsprofit gegenüber anderen, in die geschichtliche Wirklichkeit verstrickten Nationen“ geschaffen werden soll, und „man steht, wie Hegel

²⁵⁾ Pesendorfer, Wolfgang: Macht. In: Katholisches Sozial-Lexikon, 2. Auflage, Innsbruck, 1980, S. 1687.

²⁶⁾ Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik, Göttingen, 2001, S. 53.

gesagt hätte, über den Sachen, weil man nicht in den Sachen steht.“²⁷⁾ Aber auch wer sich nicht einmischt, hat eine Position bezogen und seine Unschuld verloren. Politik kann nicht durch die Verkündung abstrakter moralischer Prinzipien ersetzt werden.²⁸⁾ Gerade die Geschichte des 20. Jahrhunderts hat gezeigt, dass keine Nation und kein Staat aus der Geschichte aussteigen kann, wie auch kein Individuum sich gänzlich dem Weltumgang seiner Zeit entziehen kann. „Wer also geschichtslos auf eine politische Existenz verzichtet [d.h. z.B. Sozialpolitik an die Stelle von Außen- und Sicherheitspolitik setzt, Anmerkung des Verfassers], der kann das zwar tun, aber nicht mit der Folge, dass dann die Politik und auch die große ambitionierte Politik aus der Welt verschwindet, sondern dann werden eben andere diese geschichtlich-politische Verantwortung übernehmen.“²⁹⁾ Erst die Ausübung von Macht durch den Staat sichert Frieden im Staat und auch zwischen den Staaten. Nach innen verhindert sie die gewaltsame Austragung von Konflikten zwischen Bürgern und gesellschaftlichen Gruppierungen und nach außen trägt sie zu einem Gleichgewicht der Mächte bei, verhindert eine gewaltsame Expansion anderer Staaten und schützt Eigenstaatlichkeit und Souveränität.

5.1 Ordnungsansätze in der internationalen Politik: Souveränität, Weltstaat, Imperium, Hegemonie und Gleichgewicht

Bei der Ableitung der Begriffsmomente der Freiheit haben wir festgestellt, dass wahre Freiheit Selbstbestimmung ist. Zur Wirklichkeit von Freiheit gehört begriffsnotwendig eine Vielheit unterschiedlicher Freiheitsauslegungen. Im Hinblick auf die internationale Politik folgt daraus, dass die Pluralität der Staaten ein notwendiges Moment jeder freien internationalen Ordnung ist, weil ansonsten die Besonderheit der Freiheit und damit die Freiheit überhaupt fehlen würde. Weil die Staaten immer besondere und an die Natürlichkeit gebundene Formen der Verwirklichung von Freiheit sind (d.h. politologisch gesprochen: von den besonderen Interessen der Staaten bzw. von den persönlichen Leidenschaften der Regierenden

²⁷⁾ Burger, Rudolf: Austromanie S. 99 - 123, in: Ptolemäische Vermutungen, Lüneburg, 2001, S. 112.

²⁸⁾ Vgl. Rohrmoser, Günter: Der Ernstfall. Die Krise unserer liberalen Republik, 2. Auflage, Frankfurt, 1996, S. 394.

²⁹⁾ Rohrmoser, Günter: Geistige Wende. Christliches Denken als Fundament des Modernen Konservativismus, München, 2000, S. 137.

abhängen). Deshalb bleiben auch die Beziehungen zwischen den Staaten immer schwankend und zufällig. Das internationale System ist daher latent krisenhaft. Es gibt aber eine Form der Allgemeinheit, die über diesen Verhältnissen steht und sich der direkten Anstrengbarkeit und der unmittelbaren Erreichbarkeit der Politik entzieht: sozusagen im Rücken der internationalen Politik treibt die Weltgeschichte zum Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit und zur zunehmenden Versittlichung der Staaten.

Die ideologische Forderung, internationale Einheit durch einen Weltstaat (oder Vorstufen dazu) und die damit verbundene Beseitigung der Vielheit der konkreten Freiheitsinterpretationen zu schaffen, ist als freiheitsgefährdend abzulehnen. Ein Weltstaat ist die Utopie der Realisierung eines Universal- und Idealstaats, der die vollkommene Verwirklichung von Freiheit und Gerechtigkeit darstellte. Der Weltstaat ist die Absolutsetzung einer bestimmten Form der Freiheitsverwirklichung bei gleichzeitiger Liquidierung anderer Freiheitsinterpretationen. Er könnte entweder durch die hegemoniale Stellung eines Volkes oder durch das Aufgehen aller Staaten in einem bestimmten Staat hergestellt werden. Im Weltstaat ginge sowohl die staatliche als auch die Individualfreiheit verloren, weil das dem Begriff der Freiheit wesentliche Moment der Bestimmtheit fehlte und das (Weiter-)Entwicklungsprinzip beseitigt wäre. Dies würde ein Ende der Geschichte in der verwirklichten Unfreiheit bedeuten.

Selbstbestimmte Freiheit schließt den politischen Begriff der Souveränität, d.h. die Entscheidungshoheit über die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer bestimmten Freiheitsinterpretation, ein. Nur ein selbst- und nicht fremdbestimmter Staat kann seine Rechts- und Freiheitssicherungsfunktion auch erfüllen. Ohne Souveränität gibt es keine Demokratie, keine selbstbestimmte Ausgestaltung des innerstaatlichen Lebens. Der Souveränitätsanspruch des Staates zielt nicht auf Isolation bzw. Rückzug aus den internationalen Beziehungen (denn der souveräne Staat gewinnt seine Individualität erst in konkreten Verhältnissen zu anderen Staaten), sondern auf ein selbstbestimmtes Entscheidungshandeln gemäß den eigenen Sittlichkeits- und Gerechtigkeitsvorstellungen. Aus der Souveränität folgt ein grundsätzliches Interventionsverbot in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Im Hinblick auf die aktuelle Debatte um die Beseitigung von „Unrechtsregierungen“ bleibt als einzig legitime Option – solange keine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der anderen Staaten besteht – nur ein Regimewechsel von innen durch die Unterstützung von Reformkräften. Sanktionen treffen in der Regel Unschuldige und haben zumeist einen gegenteiligen Effekt.

Ein Staat kann kraft seiner Souveränität einige seiner Hoheitsrechte gemeinsam mit anderen Staaten ausüben, wenn dies seine eigene Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit erhöht. Der staatliche Souveränitätsanspruch stellt sich nach innen als Integration der partikularen Gruppeninteressen, nach außen als Machtausübung gegenüber anderen Staaten dar. Die höchste Absicherung der Souveränität eines Staates liegt daher in seiner geistigen und militärischen Verteidigungsfähigkeit. Im Rahmen der Europäischen Union manifestiert sich die Souveränität der Staaten insbesondere in der Außen- und Sicherheitspolitik und in dem Umstand, dass der Einsatz von Militär von den zuständigen nationalen Instanzen legitimiert ist. Die souveräne Entscheidung über Krieg und Frieden bedingt, dass auch die institutionellen Verfahren in Bündnissen eine Aufrechterhaltung der Nichtkriegsoption erlauben müssen und zu keinen Automatismen ohne nationaler Entscheidungsfindung führen dürfen.

Aus der Souveränität der Staaten folgt die gegenseitige Anerkennung. Die Souveränität ist somit die Grundlage der internationalen Ordnung. Das Prinzip der Anerkennung anderer Staaten als bestimmter Freiheitsordnungen ist wesentliches Moment des Begriffs des Staates, weil in der Anerkennung eines anderen Staates auch immer etwas über den anerkennenden Staat selbst ausgesagt ist. Der Begriff der Anerkennung enthält die Identität beider Staaten, worin sich der Zusammenhang zwischen der nationalen und internationalen Freiheitsordnung zeigt. Anerkennung bleibt ein abstrakter Grundsatz, solange sie nicht um die konkreten Inhalte, Verfassungsbestimmungen etc. des anzuerkennenden Staates ergänzt wird.

Jeder Staat hat das Bestreben, für seine bestimmte Freiheitsinterpretation internationale Anerkennung zu finden und sie gegenüber anderen Staaten dauerhaft durchzusetzen. Eine dauerhafte Anerkennung ist erst dann gegeben, wenn es dem Einzelstaat gelingt, seine Freiheitsauffassung in international akzeptiertes Recht zu transformieren. In diesem Streben liegt die Dialektik von Macht und Recht in der internationalen Politik. Macht und Recht lassen sich nicht von einander trennen, sie stehen vielmehr in einem wechselseitigen Verhältnis: Ohne Macht kein Recht, und ohne Recht, keine Macht (*potestas*) von Dauer. Macht ohne Recht ist lediglich Gewalt (*violentia*). Für die internationale Politik gilt daher ganz allgemein: Ein Staat, der seine Macht nicht in ein allgemein anerkanntes Recht (Völkerrecht) transformieren kann, wird seine internationale Position nicht dauerhaft absichern können. Die Dialektik von Macht und Recht ist ein konstituierendes Merkmal internationaler Politik.

Alle Staaten streben ihrem Begriff gemäß danach, Universalstaat zu werden. Politologisch gesprochen ist das Universalstaatstreben der Imperialismus. Imperialistische Politik ist somit der Versuch der Absolutsetzung eines bestimmten Freiheitsbegriffs (= Versuch Weltstaat zu werden) und der Aufhebung der Souveränität aller anderen Staaten. Imperiale Mächte anerkennen keine anderen Staaten als gleich und souverän. Sie beanspruchen eine absolute Interpretationsmacht des Völkerrechts und nehmen keine Rücksicht auf die Interessen anderer Staaten. Sie verfügen über eine Machtfülle, die es ihnen ermöglicht, ihre politischen Ambitionen zumindest in bestimmten Politikfeldern weltweit durchzusetzen und politische Gefolgschaft zu erzwingen. Das umfasst auch die gewaltsame Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten.

Eine abgeschwächtere und damit inkonsequenter Form des Versuches Universalstaat zu werden, ist das Hegemonialmachtstreben. Hegemonie ist die Stabilisierung der internationalen Herrschaft eines Staates auf Basis überlegener Machtmittel gegenüber Staaten, die von ihm (vorübergehend oder dauerhaft) abhängig sind, ohne die formelle Souveränität der Unterworfenen in Frage zu stellen. Hegemoniale Staaten sind zumeist ein regionaler Ordnungsfaktor. Der Hegemon regelt durch seine Machtfülle die Beziehungen zwischen den Staaten in einer Region, greift aber im allgemeinen nicht in ihre inneren Angelegenheiten ein. Aber auch der hegemoniale Staat ist von anderen Staaten abhängig, seine Hegemonie bedarf der Anerkennung durch andere Staaten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Hegemon die Interessen anderer Staaten hört und als Gegenleistung für die Gefolgschaft „Kollektivgüter“ wie internationale Stabilität und Ordnung garantiert. Die hegemoniale Stellung ist in einem hohen Maß davon abhängig, dass die anderen Staaten die Macht des Hegemons fürchten und seine politischen Forderungen erfüllen, noch bevor er seine Machtmittel einsetzt. Daher muss der Hegemon, einen Vertrauensverlust in seine Macht verhindern. Hegemonie kann auch von mehreren Staaten gemeinsam und vermittelt durch internationale Organisationen ausgeübt werden. Heute haben die USA in Westeuropa diese Stellung inne. Daraus und aus der Loyalität europäischer Staaten geht die Globalisierung hervor.

Hegemonialstaaten sind von „weltgeschichtlichen“ Staaten zu unterscheiden. In Hegels Philosophie der Weltgeschichte haben nicht alle „machtvollen“ Staaten eine weltgeschichtliche Bedeutung, sondern nur solche, die zu einem Fortschritt des Freiheitsbewusstseins beigetragen haben. Impe-

rialismus und Hegemonialmachtstreben führen immer zu Gegenbewegungen in Form von Gleichgewichts- oder Bündnispolitik.

Gleichgewichtspolitik ist der Versuch den Weltstaat zu verhindern, d.h. die internationale Macht auf mehrere Staaten (Staatengruppierungen) so zu verteilen, dass sie nicht von einem hegemonialen oder imperialen Staat ausgeübt wird. Ihr Grundsatz lautet: Die Vereinigung der übrigen Staaten muss dem Hegemon das Gleichgewicht halten können.

Hauptanliegen des Gleichgewichtsgedankens ist die Abwehr der Hegemonie eines Staates. Voraussetzung für eine Gleichgewichtspolitik ist die Fähigkeit unabhängiger Staaten, nach eigenem Ermessen Bündnisse und Verträge einzugehen und so ihre jeweilige Stellung im System der internationalen Politik einzunehmen, zu wechseln oder auch neutral zu bleiben. Machtgleichgewichtssysteme sind gekennzeichnet durch nicht fest gefügte Allianzen oder militärische Blöcke. Die gesamte neuere Geschichte Europas kann als dialektisches Verhältnis zwischen Hegemonialanspruch eines Staates und Gleichgewichtspolitik der anderen Staaten betrachtet werden. Diesen Kampf um die europäische Herrschaft haben die USA gewonnen, die heute Europa als „amerikanisches Protektorat“³⁰⁾ ansehen. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus könnte sich die verstärkte Kooperation der europäischen Staaten im Rahmen der EU, die in den letzten Jahren neben der wirtschaftspolitischen Dimension zunehmend auch die Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik umfasst, zu einer „gemeinsamen Balancepolitik gegenüber dem übergroßen Gewicht der USA“³¹⁾ entwickeln. Dennoch ist das Kardinalproblem der neuzeitlichen europäischen Geschichte, „ein annäherndes Machtgleichgewicht im Sinne hinreichender Gegengewichte zur Verhinderung von Hegemonie zu schaffen“³²⁾, mit der europäischen Integration nicht obsolet geworden. In der EU soll der Idee nach einzelstaatliches Hegemoniestreben in eine kollektive Herrschaftsausübung aufgehoben werden, das „antagonistische Gleichgewicht“ durch ein „integratives Gleichgewicht“, eine „okkasionelle

³⁰⁾ Vgl Brzezinski, Zbigniew: Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft, Berlin, 1997.

³¹⁾ Link, Werner: Die Rolle des Nationalstaates im zukünftigen Europa, in: Meimeth, Michael und Schild, Joachim (Hrsg.): Die Zukunft der Nationalstaaten in der europäischen Integration, Opladen 2002, S. 319.

³²⁾ Link, Werner: Die Rolle des Nationalstaates im zukünftigen Europa, in: Meimeth, Michael und Schild, Joachim (Hrsg.): Die Zukunft der Nationalstaaten in der europäischen Integration, Opladen 2002, S. 322.

Kollektivhegemonie³³⁾ ersetzt werden, die je nach Politikbereich mit unterschiedlichen Führungsmächten und unterschiedlichen Koalitionen operiert. Das nationale Interesse bleibt aber ausschlaggebendes Kriterium für die Übernahme von Führungs- bzw. Unterstützungsaufgaben im Rahmen dieses Systems der „Kollektivhegemonie.“ Insofern jeder Staatenbund bei der konkreten Gestaltung seiner Politik von den Einzelstaaten abhängig bleibt, ist er die Festschreibung der Vormachtstellung bestimmter Staaten. Weder Imperialismus, Hegemonie noch Staatenbund können die Idee einer überstaatlichen Rechtsgemeinschaft verwirklichen und die Rolle und das tatsächliche Gewicht der Staaten als politischen Machtfaktor ausschalten.

5.2 Das nationale Interesse als Motor zwischen staatlicher Kooperation und Konfrontation

Das nationale Interesse ist der Ausgangspunkt für die Gestaltung der internationalen Politik. Das bedeutet, dass jeder Staat im Umgang mit anderen an der Verwirklichung seiner Gerechtigkeitsvorstellung interessiert ist. Dieses staatliche Interesse ist Motor und Erklärungsmodell der internationalen Politik. Wie jeder Mensch so handelt auch jeder Staat seinen besonderen Interessen gemäß. Politische Interessen können sich nur im staatlichen Rahmen (d.h. in einem überschaubaren, zusammengehörigen und historisch gewachsenen Raum) auf der Grundlage einer gemeinsamen Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellung bilden.

Das staatliche Interesse ist der sittliche Staatszweck und jedem Staat „das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu anderen.“³⁴⁾ Wir können synonym für die Kategorie des staatlichen Interesses den Begriff des „*bonum commune*“ (des allgemeinen Besten) verwenden und dieses als die Verwirklichung des allgemeinen Willens bestimmen. Der allgemeine Wille ist die Freiheit in der Gestalt des objektiven Geistes, d.h. in Form eines konkreten Gemeinschaftsleben, als System der Bestimmungen der bestimmten Freiheitsinterpretation eines Volkes. Die Inhalte des jeweiligen staatlichen Interesses leiten sich daher aus der spezifischen Freiheitsauslegung

³³⁾ Link, Werner: Die Rolle des Nationalstaates im zukünftigen Europa, in: Meimeth, Michael und Schild, Joachim (Hrsg.): Die Zukunft der Nationalstaaten in der europäischen Integration, Opladen 2002, S. 324.

³⁴⁾ Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 336, Frankfurt, 1986, S. 501.

eines bestimmten Volkes ab. Die Regierenden sind in ihrer Herrschaftsausübung nur an die Inhalte des „*bonum commune*“ ihres Staates gebunden und nicht an subjektive moralische Überzeugungen. Die (Außen-)Politik eines Staates darf nicht von den persönlich-willkürlichen Überlegungen der Politiker abhängen.

Bei der Definition der eigenen Interessen geht es durch die konkreten Inhalte immer um die Bestimmung der eigenen Identität. Zwischen der Identität eines Staates und den Interessen besteht also ein dialektisches Verhältnis: „Die Staatspersönlichkeit wird durch die Wahrung der berechtigten Interessen erst sie selbst, und andererseits entscheidet über die Berechtigung der Interessen allein die Staatspersönlichkeit.“³⁵⁾ Ein Staat wird durch die Wahrung bzw. Verfolgung seiner Interessen erst zu einem wirklichen Staat. Ein von den (Partei-)Interessen unabhängiger Staatswille entscheidet über die Berechtigung der Interessen. Gleichzeitig kommt dieser Staatswille erst in der konkreten Entscheidung darüber, welche Interessen in diesem bestimmten Staat als legitim angesehen werden, zu seiner Existenz. Die Definition der Interessen eines Staates ist somit nichts anderes als die Objektivierung der Idee, aus der heraus ein Staat lebt. Die Interessen geben so nicht nur darüber Aufschluss, was ein Staat will und nach welchen Grundsätzen er seine Politik gestaltet, sie sind gleichzeitig die Bestimmung der spezifischen Identität eines Gemeinwesens. Staaten, die Probleme haben, ihre eigenen Interessen zu bestimmen, sind keine zuverlässigen Partner in der Weltpolitik. Die Art und Weise der inhaltlichen Festlegung von Interessen hängt von der innerstaatlichen Verfasstheit ab. Berechtigt sind jene Interessen, die dem Allgemeinwillen entsprechen und sich in praktischen Verhalten der Staaten manifestieren: „Stets vermag sich der Staatswille nur dadurch als solcher zu erweisen, dass er die berechtigten Interessen des Volkes vertritt und verfolgt, und stets vermag sich die Berechtigung der Interessen nur auf Grund der Entscheidung des Staatswillens zu erweisen.“³⁶⁾ Das nationale (einzelstaatliche) Interesse ist Ursache sowohl für Zusammenarbeit wie Konflikte zwischen Staaten. Selbst in der Kooperation muss der Staat immer auch seine eigenen Interessen verwirklicht sehen.

³⁵⁾ Kroner, Richard: Kulturphilosophische Grundlegung der Politik, Berlin, 1937, S. 81.

³⁶⁾ Kroner, Richard: Kulturphilosophische Grundlegung der Politik, Berlin, 1937, S. 82.

5.3 Kooperation zwischen den Staaten: Völkerrecht und Staatenbund

Aus der Beziehung selbständiger Staaten entwickelt sich das äußere Staatsrecht, das Völkerrecht. Selbständige und in sich befriedigte Staaten schließen miteinander Verträge, deren Einhaltung immer vom souveränen Willen der beteiligten Staaten abhängig bleibt. Das Völkerrecht ist Ausdruck dafür, dass die Staaten in ihrer Existenz als rechtsfähige Subjekte von der Anerkennung durch andere Staaten abhängig sind. Das Völkerrecht basiert auf zwei zentralen Grundsätzen: „Pacta sunt servanda“ [Verträge sind grundsätzlich einzuhalten] und „Hic rebus sic stantibus“ [Der Staat muss aus seiner jeweiligen Lage heraus gemäß seinem sittlichen Staatszweck entscheiden, ob er den Vertrag einhält oder nicht]. Im Unterschied zum innerstaatlichen Recht gibt es im internationalen Recht keine verbindlichen Sanktionsmittel, sodass die Einhaltung des Völkerrechts immer von einer gemeinsamen Vorstellung von Freiheit und Gerechtigkeit getragen sein muss. Im Falle eines Vertragsbruchs stellt sich die Frage, wer die Einhaltung der Verträge exekutiert? Die Antwort lautet häufig: Die Allgemeinheit in Gestalt der Staatengemeinschaft.³⁷⁾ Aber realpolitisch kann der „Exekutor“ nicht *die* Staatengemeinschaft, sondern nur ein besonderer Staat³⁸⁾ sein, womit sich die Frage aufdrängt, handelt dieser Staat aus nationalem oder allgemeinem Interesse. Dieser Umstand hebt die Tendenz, ein möglichst rechtliches Verhältnis zwischen den Staaten herzustellen, nicht grundsätzlich auf. Das Völkerrecht stellt aber die Sittlichkeit der Staaten nicht erst her, sondern setzt zu seiner Existenz die Sittlichkeit der Staaten voraus. So setzt beispielsweise die Anerkennung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bereits voraus, dass der Staat die Grundrechte in Anerkennung der Bürger als Rechtspersonen verwirklicht. Dieses Beispiel zeigt, dass das Völkerrecht auf den Prinzipien des Christentums gründet, weil nur in der christlichen Religion eingesehen wird, dass jedes Individuum von absolutem Wert ist. Man kann daher, das Völkerrecht als säkularisiertes Christentum bezeichnen.

³⁷⁾ Besser wäre es von „Staatengesellschaft“ zu sprechen, weil „Gemeinschaft“ immer einen Allgemeinwillen und nicht bloß eine Interessensübereinstimmung voraussetzt.

³⁸⁾ Dieser kann dabei von anderen Staaten unterstützt werden. Tonangebend kann aber immer nur ein Staat sein, was auf die grundsätzliche Problematik aller Koalitionskriegsführung verweist.

Krisen und Konflikte in der internationalen Politik sind die Folgen der Unwirklichkeit des Rechtszustandes, der zwischen den Staaten bloß „gelten soll“. Diese Unwirklichkeit des Rechtszustandes zwischen Staaten gelte erzeugt jene politische Unsicherheit und jene Spannung, die sich in Konflikten entlädt und immer wieder zu einer neuen Ordnung auf einem neuen Stabilitätsniveau, aber immer mit derselben strukturellen (d.h. begriffsnotwendigen) Labilität führt.

Ein Weg, internationale Friedensordnung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu vertiefen, ist das Eingehen von Staatenbünden. Dabei gilt es aber immer zu bedenken, dass ein Staat, der ein Bündnis eingeht, dabei seine Eigenstaatlichkeit und Souveränität nicht aufgeben darf, und dass die Einstimmungsgründe in Staatenbünde, welcher Art sie auch immer sein mögen – von der Willkür und der Besonderheit der Staaten abhängig bleiben. Der höchste sittliche Zweck von Staatenbünden kann letztlich nur die Sicherung und Weiterentwicklung der Staatlichkeit der Bündnispartner selbst sein. Mit der Weiterentwicklung der Staaten entwickelt sich naturgemäß auch die internationale politische Ordnung weiter.

Zwischen Staaten, die in Religion, Sitten und Gesetzgebung ein geistiges Prinzip miteinander teilen, kann sich über ein rein formal völkerrechtliches und interessensgeleitetes Verhältnis hinaus eine vertiefte Zusammenarbeit bis hin zu einer Staatenunion ergeben.

5.4 Konfrontation zwischen den Staaten: Die Dialektik von Krieg und Frieden

Die höchste Begründung, warum in der Sphäre des objektiven Geistes nicht über die Pluralität der Staaten hinausgegangen wird, liegt im Begriff der Freiheit, die, wenn sie konkret gedacht wird, das Moment des Unterschiedes, der Besonderung, der Bestimmtheit in sich haben muss. Das internationale Staatensystem befindet sich demnach in einem Zustand, in dem die Subjekte, die souveränen Einzelstaaten, nur durch ein formell-rechtliches Sollen miteinander verbunden sind. Dieser Status ist aber nicht mit dem „Naturzustand“ auf individueller Ebene, mit einem individuellen Kampf aller gegen alle, vergleichbar, weil es sich hier um sittliche Totalitäten handelt – was die Überwindung der Natürlichkeit voraussetzt – und nicht um abstrakt Einzelne.

Als bestimmte Form der Verwirklichung von Freiheit steht der Staat anderen Formen von Freiheitsverwirklichung als ausschließende Individualität

gegenüber. Für die Menschen, die in dieser bestimmten, objektiv wirklichen Form der Freiheitsverwirklichung stehen, ist diese Freiheitsverwirklichung absolut. Dieses latente Spannungsverhältnis zwischen den Staaten kann im Falle unterschiedlicher Ansprüche in einen manifesten Krieg münden, wobei die empirischen Kriegsgründe vielfältig bleiben. Sittlich ist ein Krieg nur, wenn er der Verteidigung der Heimat, dem Schutz des Allgemeinwohls dient. Die Immanenz des Krieges gehört also wesentlich zum Begriff der internationalen Politik. Im Begriff des zwischenstaatlichen Krieges liegt immer bereits auch die wechselseitige Anerkennung. Sofern sich die Staaten im Krieg als souveräne Personen anerkennen, ist der Krieg selbst als ein „Vorübergehensollendes“ bestimmt. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für das Gelten des Kriegsvölkerrechts. Das Ziel des Krieges ist der gerechte Friede auf der Grundlage der jeweiligen Macht- und Interessensverhältnisse. Die äußere Sicherheit eines Staates bleibt immer von dem Willen der anderen Staaten abhängig, den Frieden auch einhalten zu wollen, und ist insofern immer eine „unsichere Sicherheit“.

Wie die Staaten also aus einer gemeinsamen Interessenslage im Bereich des Völkerrechts kooperieren, so ist auch die Bewahrung des Friedens ein gemeinsames Interesse aller Staaten, wenn ein solcher Friedenszustand die Entwicklung des eigenen Freiheitssystems ermöglicht.

In der internationalen Politik kann es aber keinen absoluten, ewigen Frieden geben, weil die Staaten als besondere Verwirklichungen von Freiheit immer auf ihre besonderen, zufälligen Interessen aus sind. Es kann daher in der Sphäre der Politik nur relative Friedenszustände in Form eines Interessensausgleichs geben. Den letzten und wahrhaften Frieden findet der Mensch nur im absoluten Geist, d.h. in dem sich Versöhnt-Wissen des Geistes, das in der Kunst angeschaut, in der Religion vorgestellt und in der Philosophie gewusst wird.³⁹⁾

Eine Theorie des Krieges hat zwischen einer philosophisch-begrifflichen und einer politisch-empirischen Begründung zu unterscheiden.

1. Die philosophische Notwendigkeit des Krieges als Transzendierung aller materiellen Werte:

³⁹⁾ Im Unterschied zum irdischen Frieden wird dieser Friede Seligkeit genannt.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind hier Zusammenhang und Unterschied zwischen den Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft und des sittlichen Staates im Hinblick auf den Einsatz des Individuums für das Allgemeinwohl. Der charakteristische Unterschied zwischen sittlichem Staat und bürgerlicher Gesellschaft zeigt sich vor allem im Krieg: Während die Gesellschaft die Pflicht hat, Leben und Eigentum ihrer Mitglieder zu schützen, muss der Staat fordern, dass im Kriege die Bürger (die Individualfreiheit) der Allgemeinfreiheit aufgeopfert werden. Auf der Ebene der bürgerlichen Gesellschaft, in der das Eigentum, die Privatinteressen und die Familie die höchsten Güter sind, kann dem Einzelnen nicht verständlich gemacht werden, warum er sein Leben für die Allgemeinheit einsetzen soll. Der Militärdienst wird in der Gesellschaft zu einem „Job“ wie jeder andere, und der Bürger wird – wenn überhaupt – nur durch Geld und gesellschaftliche Anerkennung dazu motiviert werden können, ihn abzuleisten. Solange der sittliche Staatsbegriff nicht erreicht ist, kann der (Wirtschafts-)Bürger (bourgeois) jenseits von utilitaristischen Erklärungen nicht überzeugt werden, warum er im Extremfall für den Staat sein Leben aufopfern soll. Der (Staats-, politische)Bürger (citoyen) kämpft demnach nicht für Leben und Eigentum sondern für die Freiheit. Ein Gemeinwesen muss über kurz oder lange ein Ende finden, wenn die Bürger nicht mehr bereit sind, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen und für ihren Staat zu kämpfen. Ziel und Legitimation des Krieges ist also nicht, Leben und Eigentum zu verteidigen, er ist vielmehr die Transzendierung aller materiellen Werte – die Fähigkeit des Einzelnen, von seinen materiellen Interessen und seinem individuellen Sein zu abstrahieren, und sich für das Gemeinwohl einzusetzen.⁴⁰⁾

Hegel bezeichnet den Soldaten als Vertreter des allgemeinen Standes⁴¹⁾, d.h. der Soldat hat das Allgemeinwohl vor seine bürgerlichen und persönlichen Partikularinteressen zu stellen. Nicht der persönliche Mut ist das entscheidende Moment des Soldatenberufs, sondern der Wille seine Individualität in das Allgemeine einzuordnen. Das ist die Definition der Tapferkeit. Die Aufopferung für den Staat setzt Tapferkeit voraus,

⁴⁰⁾ Vgl. Avineri, Shlomo: Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt, 1976, S. 233.

⁴¹⁾ Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 327, Zusatz, Frankfurt, 1986, S. 495.

nicht den Mut des Räubers, auch nicht die ritterliche Tapferkeit, die eine persönliche ist. Die wahre Tapferkeit liegt nicht in einer einmaligen mutigen Tat, sondern in einem lebenslangen aufopfernden Dienst an der Gemeinschaft (in ihren verschiedenen Formen).

„Der Krieg als der Zustand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die sonst eine erbauliche Redensart zu sein pflegt, Ernst gemacht wird, ist hiermit das Moment, worin die Idealität des Besonderen ihr Recht erhält und Wirklichkeit wird; – er hat die höhere Bedeutung, dass durch ihn ... die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen das Festwerden der endlichen Bestimmtheiten erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Friede versetzen würde. – Dass dies übrigens nur philosophische Idee, oder, wie man es anders auszudrücken pflegt, eine Rechtfertigung der Vorsehung ist und dass die wirklichen Kriege noch einer anderen Rechtfertigung bedürfen, davon hernach.“⁴²⁾

Aus dieser Beurteilung der „philosophischen Idee“ des Krieges kann keine Glorifizierung des Krieges abgeleitet werden, wie auch aus dem Lob und der Anerkennung von solidarischer Hilfe zwischen den Menschen in anderen Notsituationen – seien es Naturkatastrophen, wirtschaftliche Krisenzeiten oder Seuchen – keine Verherrlichung von Hochwasser, Depression oder Pest resultiert. Der Krieg ist als die Macht der Negativität der endgültige Beweis für die Relativität des Endlichen und Zufälligen: der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer materiellen Güter.⁴³⁾ Insofern ist das Ziel des Krieges hier auch kein primär politisches, sondern ein philosophisches: das Geltendmachen und das Einsichtigmachen der Vergänglichkeit des Endlichen. Die Stärke und Einheit eines Staates offenbart sich in letzter Konsequenz nicht im Frieden, sondern erst im Krieg. Daher werden Kriege auch oft zur Ablenkung von inneren Unruhen und Gefahren gesucht, um so das Allgemeine im Staat wieder hervorzuheben. Kriege sind insofern sittlich notwendig und fruchtbar, weil sie den Staat davor schützen, sich in der willkürlichen Freiheits-

⁴²⁾ Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 324, Zusatz, Frankfurt, 1986, S. 492 f.

⁴³⁾ Vgl. Avineri, Shlomo: Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt, 1976, S. 234.

verwirklichung, in den Partikularinteressen seiner Bürger zu verlieren. Aus dieser metaphysischen Begründung des Krieges kann keine Legitimation eines bestimmten-empirischen Krieges abgeleitet werden.⁴⁴⁾

2. Die politische Rechtfertigung, die zu jedem wirklichen Kriege hinzukommen muss:

Im Rahmen der Bestimmung des Staatsbegriffes hat sich ergeben: Der Staat ist eine selbständige (juristische) Person; sie handelt nach dem in der Verfassung festgelegten Zweck und hat als oberste Handlungsmaxime die eigene Selbsterhaltung. Aus dieser Grundhaltung folgt eine gewisse Konkurrenz zwischen den Staaten. Der Kampf zwischen ihnen geht nicht um Güter, sondern um Herrschaft. Also nicht Rechte, sondern die Interessen, die ihnen zugrunde liegen, bestimmen die Politik eines Staates. Friede, Machtgleichgewicht und wirtschaftliche Zusammenarbeit sind typische gemeinsame Interessen von Staaten. Das wichtigste davon ist die Bewahrung des Friedens. Um den Frieden zu erhalten, wird jeder Staat auch Opfer bringen. Diese Opfer können politische und wirtschaftliche Zugeständnisse sein. Sie können aber nur so weit gehen, als der Staat nicht in seiner Existenz bedroht wird. Einen Friedenszustand zwischen den Staaten kann es nur unter der Bedingung eines Machtgleichgewichts geben. Ein stabiles Machtgleichgewicht setzt wiederum ein bestimmtes Maß an internationaler Gerechtigkeit voraus, da die Benachteiligten alles daransetzen werden, einen Zustand der Ungerechtigkeit zu verändern. Expansive Aggressionskriege sind daher langfristig gesehen gegen das „wahre nationale Interesse“ jedes Staates gerichtet, weil sie zu Ungerechtigkeiten führen, die den Keim weiterer Konflikte beinhalten.

Dieser Grundsatz gilt auch für „Friedensschlüsse“, die erzwungen werden. Vom Ziel der Erhaltung des eigenen Gemeinwesens her sind Friede und Gerechtigkeit im Interesse aller Nationen.

Der Kern des Kriegsbegriffes ist, dass die Interessen (Rechtsansprüche) der kriegführenden Staaten in Widerspruch miteinander geraten. Im Krieg beruft sich jede Partei auf ihr Recht und klagt die andere Partei der

⁴⁴⁾ Vgl. Avineri, Shlomo: Das Problem des Krieges im Denken Hegels, in: Fetscher, Iring (Hrsg.): Hegel aus Sicht der neueren Forschung, Darmstadt, 1973, S. 474.

Verletzung ihres Rechtes an.⁴⁵⁾ Die Interessensdivergenz resultiert aus den unterschiedlichen Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Staaten.

„Das Recht ist der durch Verträge festgesetzte und zugestandene Nutzen des einen Staates, und weil in den Verträgen überhaupt die verschiedenen Interessen der Staaten festgesetzt sind, so müssen sie und damit auch die Rechte selbst in Widerspruch geraten, und es hängt nur von den Umständen, von den Kombinationen der Macht, d.h. dem Urteil der Politik ab, ob das in Gefahr kommende Interesse und Recht mit der ganzen Gewalt der Macht verteidigt werden soll, wogegen denn der andere Teil freilich auch ein Recht anführen kann, weil auch er gerade das entgegengesetzte Interesse, das in Kollision kommt, und damit auch ein Recht hat; und der Krieg ... hat nunmehr zu entscheiden, nicht, welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist – denn beide Teile haben ein wahres Recht –, sondern welches Recht dem anderen weichen soll. Krieg ... hat dies gerade darum zu entscheiden, weil beide sich widersprechenden Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes – und dies ist der Krieg – sie ungleich machen muss, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, dass eins dem andern weicht ... In diesem Zwist muss das Recht sich ... durch Macht behaupten.“⁴⁶⁾

Der Krieg entscheidet daher nicht über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, sondern darüber, welcher Rechtsanspruch der stärkere ist. Von daher gibt es auch keine Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Kriegen. Der Krieg ist die kämpferische Selbstbehauptung eines Staates und daher nicht nach Kriterien der Moral zu bewerten. Begründung: Nur der Staat kann die Rechte seiner Bürger garantieren und schützen; daher hat er, im Unterschied zum Einzelnen, die unbedingte Pflicht der Selbstbehauptung, denn das Recht⁴⁷⁾ der Sittlichkeit steht höher als das Recht der Moralität. Da der Staat dem Bürger nichts

⁴⁵⁾ Vgl. Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik, Göttingen, 2001, S. 121.

⁴⁶⁾ Hegel, G.W.F.: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, hg. Von Georg Lasson, Leipzig 1913, S. 471.

⁴⁷⁾ „Recht“ ist hier nicht mehr mit positiv-gesetztem Recht zu verwechseln; es ist vielmehr als höhere Stufe der Verwirklichung von Freiheit aufzufassen, wobei die Stufe der Sittlichkeit die Moralität und das abstrakte Recht in sich enthält. Über dem Recht der Sittlichkeit steht das Recht des Weltgeistes, der eine Absolutsetzung einer bestimmten sittlichen Freiheitsordnung negiert.

Äußerliches ist, sondern die Substanz und die Voraussetzung der Individualfreiheit darstellt, verteidigt der Bürger im Staat seine eigene Freiheit. Der Bürger wird daher als Soldat im *Verteidigungskrieg* nicht zu einem bloßen Mittel für höhere Zwecke, sondern bleibt als Selbstzweck erhalten.

Der sittliche Krieg ist immer ein Mittel zur Wahrung des Allgemeinwohls eines Staates und kann unter den heute gegebenen Umständen der internationalen Politik unter zwei Blickwinkeln betrachtet werden. Er ist zum einen ein Mittel der „ultima ratio“, um die Gerechtigkeit als Möglichkeit des Friedens wiederherzustellen, wenn das sich ständig verändernde Machtgleichgewicht einem Staat die Verwirklichung seiner bestimmten Freiheits- und Gerechtigkeitsauffassung unmöglich macht, also ein bestimmtes System der Sittlichkeit in seiner Existenz bedroht ist. Zum anderen ist der Krieg ein Instrument zum Schutz des eigenen Gemeinwesens, wenn in einem anderen Staat durch den Zerfall der staatlichen Ordnungsmacht ein Machtvakuum entsteht; dann hat der betroffene Staat das Recht, sich vor einem Übergreifen negativer Auswirkungen zu schützen und zu intervenieren.

Die dargestellte Dialektik von Krieg und Frieden, die grundsätzliche Immanenz des Krieges kann auch durch eine neue Form der internationalen Ordnung nicht aufgehoben werden. Kant hat im „Ewigen Frieden“ gemeint, dass ein permanenter Kongress oder ein Völkerbund durch richterliche Rechtssprechung im Falle von Streitigkeiten zwischen Staaten entscheiden soll, um so Kriege zu verhindern. Das ist auch heute noch der Grundgedanke der Vereinten Nationen. Damals wie heute scheitert dieses Konzept aber daran, dass die Zustimmung und Übereinstimmung aller Staaten die problematische und fragliche Voraussetzung bleibt. Das, was durch einen solchen Bund hergestellt werden soll, nämlich die grundsätzliche friedliche Übereinstimmung der Staaten, ist immer bereits vorausgesetzt, damit eine solche Föderation überhaupt entstehen kann. Ein solcher Bund kann das zentrale politische Problem, nämlich Frieden zwischen den Staaten herzustellen, nicht lösen. Er kann vielleicht den einen oder anderen Krieg verhindern, nicht aber den Krieg als solchen beseitigen oder verhüten. Vielmehr kann ein solcher Bund nur dann wirksam sein, wenn und insoweit die Staaten bereit sind, für ihre Ziele auch in den Krieg zu ziehen. Die Immanenz des Krieges bleibt also bestehen. Die Vorstellung eines totalen Krieges aber kann nur aus

jenen Theorien entspringen, die das Innerweltliche, das Menschliche verabsolutieren und das Absolute, Gott ablehnen.

Kurz zusammengefasst können wir feststellen, dass der Krieg aus zwei Gründen sittlich notwendig ist und als „Werk der Freiheit“⁴⁸⁾ bezeichnet werden kann:

1. Der Krieg sichert die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staates, sein *bonum commune* (seine Rechts- und Freiheitsordnung), wenn dieses in seiner Existenz bedroht ist.
2. Der Krieg zeigt die Endlichkeit des Staates, der im Kriege untergehen kann.
3. Der Krieg offenbart die Endlichkeit und Vergänglichkeit der partikularen Interessen der Bürger und alles irdischen Eigentums. Als Transzendierung der materiellen Werte ist der Krieg ein Mittel zur Bewahrung des Gemeinschaftswillens.

Nur der Staat ist in der Lage, den Krieg zu beschränken. Staatsverlust führt immer zu einer Entstaatlichung und damit zu einer Entgrenzung des Krieges. Nicht-staatliche Kriege können in Bürgerkriege und sogenannte „neue“ Kriege⁴⁹⁾ eingeteilt werden. Während Bürgerkriege mit der bisher entwickelten Begrifflichkeit als Kriege „werdender Staaten“ gefasst werden können und als solche eine eindeutige politische Motivation haben, sind die „neuen“ Kriege schwieriger zu bestimmen, weil ihnen oft ein klares politisches Ziel fehlt.

Bürgerkriege werden in der Regel viel brutaler ausgetragen als zwischenstaatliche Kriege, weil der Unterliegende Gefahr läuft, seine politische und kulturelle Identität in dem neuen Staat zu verlieren, und zu einer unterdrückten Minderheit zu werden.

Die „neuen“ Kriege sind in gewisser Hinsicht ein Rückfall in die Zeit vor der Ausformung des Systems souveräner Einzelstaaten (Westfälisches Staatensystem). Sie sind charakterisiert durch eine Verselbständigung der Gewalt, durch die Anwendung asymmetrischer Methoden, die keine Fron-

⁴⁸⁾ Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 324, Zusatz, Frankfurt, 1986, S. 492.

⁴⁹⁾ Eine umfassende und aktuelle Darstellung der neuen Kriege findet sich bei: Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg, 2002.

ten und keine klar trennbaren Parteien sowie keinen völkerrechtlich normierten Waffeneinsatz kennen. Ein weiteres wesentliches Kennzeichen der neuen Kriegsformen ist die Finanzierung durch sogenannte „Bürgerkriegs-ökonomien“, die auf internationaler Kriminalität beruhen und sich der Mittel der Globalisierung bedienen. „Und die Wahrscheinlichkeit, dass solche Bürgerkriege nicht nach einem kurzen und heftigen Gewaltausbruch enden, sondern sich zu lange währenden transnationalen Kriegen auswachsen, steigt in dem Maße, wie auf dem umkämpften Territorium Bodenschätze vermutet werden, die durch ihre weltwirtschaftliche Vermarktung zu Quellen des Reichtums für jene werden können, die sie notfalls auch mit Gewalt unter ihre Kontrolle bringen.“⁵⁰⁾

6. Die Geschichtsphilosophie

Geschichtsphilosophie ist die Erkenntnis, dass die Beziehung der Staaten aufeinander kein sinnloses Treiben ohne Ziel und ohne Fortschritt ist, sondern das Wissen, dass sich in der dialektischen Beziehung zwischen den Staaten die verschiedenen Stufen einer fortschreitenden Freiheitsentwicklung konstituieren. Die Freiheit ist nicht etwas, das sich erst am Ende der Geschichte, nach der Etablierung der Dominanz eines bestimmten Staates oder der Herrschaft einer abstrakten Idee einstellt, sondern sie ist vielmehr bei vernünftiger Betrachtung zu jedem Zeitpunkt in der geschichtlichen Entwicklung bereits wirklich. Im Zentrum der Geschichtsphilosophie steht also die Erkenntnis, dass die Geschichte insgesamt kein vernunftloser, irrationaler Prozess ist, sondern ein Fortschritt in der Entwicklung der Freiheit mit dem sittlichen Einzelstaat als Ziel. Kein Staat ist die Verwirklichung der Freiheit schlechthin. Vielmehr ist jeder Staat noch an die Natürlichkeit gebundene und damit endliche Freiheit. Die Geschichtsphilosophie erkennt, was die internationale Politik in Wahrheit ist, nämlich endliche und vergängliche Form der Verwirklichung von Freiheit. Diese Endlichkeit zeigt sich auch an der Vergänglichkeit aller Staaten. In der Sphäre des objektiven Geistes kann es keine vollkommene Versöhnung von Begriff und Wirklichkeit des Geistes geben. Der Weltgeist ist diese Enthüllung der Unwahrheit der Unmittelbarkeit der Staaten, und der abso-

⁵⁰⁾ Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg, 2002, S. 17.

lute Geist ist die Enthüllung der Unwahrheit des Weltgeistes, wo dieser absolut genommen wird. Das Wissen um die Endlichkeit der Staaten ist der Ausgang aus der Politik und der Übergang zum absoluten Geist. Der absolute Geist ist das Denken des Weltgeistes, indem der Geist in der Geschichte sich selbst begreift, hebt er seine Endlichkeit, seine Zeitlichkeit und Vergänglichkeit auf und wird ewige, überzeitliche Wahrheit. Wenn aber der Mensch das nicht erkennen will und die Politik verabsolutiert, macht sich dieser Staat selbst zu einem Mittel des Weltgeistes. In der Erkenntnis der Vernunft in der Geschichte vollzieht sich der Übergang vom objektiven zum absoluten Geist, von der Geschichtsphilosophie zur Religionsphilosophie.

Das höchste Kriterium in der internationalen Politik ist der „Weltgeist“, d.h. der absolute Geist, der sich in Gestalt eines bestimmten Staates eine geschichtliche Wirklichkeit gibt und sich in der weltgeschichtlichen Auseinandersetzung zwischen den sich überwindenden und in der Führung ablösenden Staaten seinem Begriff und seiner wahren Erscheinung näher bringt. Der Weltgeist ist die negative Einheit zwischen den in der Geschichte getrennt erscheinenden Staaten. Die Einheit zwischen den Staaten liegt demnach in ihrer Endlichkeit, die der Weltgeist an ihnen vollstreckt. Alles Endliche strebt seinem Begriff entsprechend danach, unendlich zu werden. Der Weltgeist ist der absolute Geist in Form des Geschehens, des zeitlichen Auseinanders (im Unterschied zu Kunst, Religion, Philosophie). Er ist wirklich im (vernünftigen) Denken der Weltgeschichte und den Staaten, die sich in der Fortentwicklung der Freiheit ablösen. Was im Weltgeist gedacht wird, hat noch die Form des Irdischen, Zeitlichen und Vergänglichen. Der absolute Geist hingegen ist der zeitlose Geist, der die zeitlichen Unterschiede aufhebt und sich in Kunst, Religion und Philosophie offenbart – aber sich partiell auch im vernünftigen Staat manifestiert. Die zunehmende Manifestation des absoluten Geistes in der Geschichte ist der immer vernünftiger werdende Staat, der allgemeine Geist der Welt, der Weltgeist. Diese Verwirklichung des Geistes auch in Gestalt des sittlichen Gemeinschaftslebens ist wesentliches Moment des Begriffs der Freiheit und daher absolut notwendig, wenn auch geschichtlich nicht absolut realisierbar.

Durch diesen Prozess hindurch manifestiert sich die über den Staaten stehende Idee der allgemeinen Freiheit des Geistes, die der Verfügbarkeit durch die einzelnen Staaten entzogen ist; jeder bestimmte Staat muss sich als bestimmte Form der Freiheitsauslegung am Begriff des Staates, an der

Vernunft messen lassen. Das Weltgericht ist daher die Verwirklichung und Durchsetzung der Vernunft durch Überwindung niedrigerer Entwicklungsstufen von Freiheit. In diesem Sinne wäre zum Beispiel auch der Zusammenbruch des Kommunismus an seinem eigenen System der Unfreiheit vielmehr als ein Sieg der Vernunft in der Geschichte, denn als ein bloßer Ersatz eines ökonomischen Systems durch ein anderes zu bewerten.

7. Religion und Staat

Die Geschichte ist aber nicht absolut, d.h. sie hat Voraussetzungen. Die Erkenntnis dieser Voraussetzungen ist die Religion. So säkular sich ein Zeitalter auch geben mag, ein nicht religiös bestimmtes Geschichts- und Politikverständnis hat es noch nie gegeben. Daher ist es entscheidend, nicht unter bereits erreichtes religiöses Niveau zurück zu fallen.

Die Idee, welche letzten Endes dem gesamten weltgeschichtlichen Prozess zu Grunde liegt, ist die Idee der Religion. Der Fortschritt im Freiheitsbewusstsein setzt zuerst immer bei der Entwicklung der Religion an, weil diese die Grundlage für das gesamte Geistesleben eines Volkes darstellt. Zwischen Staat und Religion besteht ein dialektisches Verhältnis:

Der Staat ist auf die Religion angewiesen, weil die religiöse Gesinnung die Grundlage und Voraussetzung für die sittliche Gesinnung ist. Erst im Glauben ist der Mensch von der Fixierung an seine natürliche Besonderheit befreit, vom Glauben her kann der Mensch Leid und Tod überwinden. Somit wird der Mensch erst durch den Glauben (=das Wissen um Einheit und Unterschied zwischen Gott und Mensch, absoluter und endlicher Freiheit) wirklich frei für Handlungen im Dienste der Allgemeinheit. Der Staat ist auf die Religion angewiesen, denn nur von der Religion her ist dem Menschen möglich, „aufopfernd“ für das Allgemeinwohl zu handeln, d.h. seine natürliche Selbständigkeit und Besonderheit zurückzustellen. Andererseits muss aber auch die religiöse Gesinnung zur sittlichen Gesinnung fortgehen, um ihrem eigenen Begriff zu entsprechen. Die Religion ist daher auf den sittlichen Staat angewiesen, der ihren Prinzipien in der Welt Wirklichkeit gibt. Ohne den konkreten Ausdruck des sittlichen Staatslebens bleiben die Gebote der Religion, insofern sie sich moralisch darstellen, praktisch unbestimmt und ihre Anwendung bloß subjektiv. Die Herausbildung des richtigen Verhältnisses von Religion und Politik ist eine zentrale Leistung des Christentums.

Die erreichte religiöse Entwicklungsstufe eines Volkes bestimmt auch den Fortschritt in der politischen Freiheit. Hegel hat die weltgeschichtliche Entwicklung des Geistes in vier Epochen unterteilt: die orientalische (abstrakt-substantielle Sittlichkeit), die griechische (unmittelbare Sittlichkeit), die römische (abstrakt-rechtliche Sittlichkeit) und die germanische Welt (konkrete Sittlichkeit).

Im orientalische Reich hat die Freiheit die Gestalt der „abstrakt substantiellen Sittlichkeit“, d.h. die Individuen gehen ganz in der (abstrakten) Allgemeinheit des Staates auf und existieren noch nicht für sich. Die Religion der orientalischen Völker ist entweder Naturreligion oder ein abstrakter Gottesbegriff. Daher ist der orientalische Staat immer despotisch, der nach innen keine individuelle Freiheit, sondern nur abstrakte Unterdrückung kennt und nach außen als absolute Machtdominanz auftritt.

Das griechische Prinzip der Freiheit ist das der unmittelbaren Sittlichkeit, d.h. die sittliche Substanz ist noch unmittelbar eins mit dem Subjekt. Das Individuum hat seinen Willen, dieser ist aber identisch mit dem von Staat und Familie. Die selbstbewusste Freiheit der Griechen ist aber noch an bestimmte äußere und damit zufällige Bedingungen geknüpft. Die Götter der Griechen sind freie Subjekte in Gestalt des Menschlichen, in denen sich der Einzelne wiedererkennen kann. Die Vielfalt der Götter verhindert aber einen gemeinsamen Staat aller Griechen und lässt nur kleinräumige direkt demokratische Stadtstaaten zu. Das freie Selbstbewusstsein der Griechen drängt auf Beseitigung der unmittelbaren Formen der Sittlichkeit und auf die Geltung des Einzelnen. Diesen Anspruch auf Verallgemeinerung des Einzelnen verwirklicht das Römische Reich in Form der abstrakten Rechtlichkeit, bei der der Einzelne nicht auf Grund seiner individuellen Eigenschaften, sondern nur als juristische Persönlichkeit zählt. Dem abstrakt unterdrückenden römischen Staat steht die abstrakte Individualität des Bürgers als Rechtsperson gegenüber. Die Religion ist bei den Römern eine reine Zweckmäßigungs- und Nützlichkeitsveranstaltung zwecks Herstellung und Erhaltung der politischen Weltherrschaft. Die Außenpolitik Roms ist kosmopolitisch und a-national.

Im christlich-germanischen Reich (dem Staat des Mittelalters und der Neuzeit) findet das Individuum seine konkrete Freiheit in der objektiven Freiheitsordnung des christlichen Staates, es geht um die Einbindung des christlichen Wissen in die staatliche Wirklichkeit.

Erst auf der Stufe, auf der sich der Mensch als Ebenbild Gottes mit der Welt versöhnt weiß, kann er auch Frieden mit sich und seinen Mitmenschen halten.

Dort wo Gott selbst in die Geschichte getreten ist, ist die Geschichte und der Mensch als geschichtlich Handelnder von grundsätzlicher Bedeutung. Von diesem Wissen her ist der Mensch in die Lage versetzt, die Geschichte als sinnvoll und vernünftig zu begreifen.

Eine freie internationale Ordnung ist letztlich nur von einer Religion her möglich, die zumindest folgende fünf Kriterien erfüllt:

1. Sie beruht auf einem Gottesbegriff, der die Welt und das innerweltliche Geschehen als Moment in sich enthält und ihnen damit eine positive Bedeutung beimisst,
2. Nur eine Religion, welche die anderen Religionen als Entwicklungsstufen in sich enthält, kann wahrhaft tolerant sein und läuft nicht Gefahr, sich selbst als Verabsolutierung einer bestimmten Entwicklungsstufe misszuverstehen,
3. Sie basiert auf einem konkreten Freiheitsbegriff und weiß um die Bedeutung der Bestimmung und des Unterschieds für eine wahrhafte Verwirklichung von Freiheit, d.h. sie anerkennt die Bedeutung des Einzelstaates,
4. Sie weiß um die Bedeutung der Unterscheidung von Religion und Politik und erhebt nicht den Anspruch, religiöse Gesetze unmittelbar in Politik umsetzen zu wollen,
5. Sie anerkennt die Freiheit des selbstbewussten Subjekts.

Der auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität gegründete moderne demokratische Staat hat seine letzte Begründung im christlichen Freiheits- und Menschenbegriff. Nur von diesem Freiheitsbegriff her, der um die Vernünftigkeit und Notwendigkeit des Einzelstaates weiß, ist eine auf Souveränität, Anerkennung und Gleichheit beruhende internationale Staatenordnung möglich. Einen als gewaltsame Auseinandersetzung zwischen den Weltreligionen verstandenen „Kampf der Kulturen“ kann es aus christlicher Sicht nicht geben. Diese Vorstellung kann den Begriff der religionsgeschichtlichen Entwicklung nicht denken, die einzelnen Religionen bleiben als verabsolutierte Entwicklungsstufen nebeneinander stehen. Letzt-

lich ist dieses Konzept einer kulturellen Definition von Politik nichts anderes als ein Versuch zur Aufhebung der konkreten Freiheit in Form von Einzelstaaten zu Gunsten eines abstrakten Kulturbegriffs.

Der Verlust der Religion führt notwendigerweise immer zu einem innerweltlichem Fanatismus. Denn wenn das Objektive, die Wahrheit, Gott gestrichen bzw. geleugnet wird, dann bleibt nur das Subjektive, die Meinung, die Verabsolutierung des Menschlichen, was letztlich immer in die Gewalt des Stärkeren mündet. Die Ideologien und Totalitarismen des 20. Jahrhunderts waren immer eine Folge des Niedergangs der christlichen Religion.

MjrdhmfD Mag. Dr. Johann FRANK, geb. 1969, ist Leiter der Abteilung Sicherheitspolitische Analysen im Büro für Sicherheitspolitik des BMLV. Doktorat aus Politikwissenschaft 2003. 1989 bis 1992 Absolvent der Militärakademie. 1998 naturwissenschaftlich-technische Postgraduate Ausbildung am österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf. Zahlreiche Publikationen zur österreichischen und europäischen Sicherheitspolitik.